



5
1785, 2
5

Abhandlung
über
die Grenzen der
dem hohen
Kurthume Mainz

über
den Mainstrom
von Lohr bis an dessen Ergießung in den Rhein
zustehenden

Oberherrschaft,

welche
mit beigefügten Streitfäßen aus den
sämtlichen Rechtsstheilen

ohne Vorfüg

Herr Philipp Karl
des heiligen römischen Reichs Graf
Fugger von Kirchheim

zur
Erlangung der Doktorwürde
in beiden Rechten

im großen Universitätsaale

am 29. des Christmonats 1785 zu gewöhnlichen Stunden
öffentlich vertheidigte.

M a i n z,

gedruckt in der kurfürstl. priv. Hof- und Universitätsbuchdruckerey
bey Johann Joseph Alef, Hüßners sel. Erben 1786.



Faint, illegible text on the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text on the right page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and discoloration.

1061



Dem
Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn
Herrn
Friedrich Karl Joseph,
des heil. Stuhles zu Mainz
Erzbischofe,
des S. R. R. durch Germanien
Erzkanzler
und
Kurfürsten,
Bischofe und Fürsten
zu Worms &c. &c.

Hochwürdigster Erzbischof,
Gnädigster Kurfürst
und
Herr Herr!

Die ersten Früchte meiner auf der hiesigen hohen Schule erworbenen Rechtskenntnisse glaubte ich niemanden anders, als dem eifrigstvolltesten Wiederhersteller derselben widmen zu dürfen. In dieser Hinsicht wage ich es, Euren Kurfürstlichen Gnaden diesen meinen ersten, noch schwachen, Versuch in tiefster Ehrfurcht zu Höchsterer Füßen zu legen. Es ist das erste Wagstück eines

junger Mannes, der die erlernten allgemeinen
Rechtsgrundsätze nur zur Probe auf besondere
Rechtssfälle anwendet, um seine Schlusskraft
zu üben, und sich von ihrer Stärke oder
Schwäche durch den Beifall oder Tadel un-
befangener und einsichtsvoller Männer zu ver-
sichern. Eure Kurfürstliche Gnaden ge-
ruhen demnach, diese Erstlinge meiner aka-
demischen Studien mit einem gnädigen und

aufmunternden Blicke anzusehen, der mich
Höchst dero Zufriedenheit wähen läßt.
Sollte der gewählte Stoff, die aufgestell-
ten Rechtsfälle, die daraus gezogenen Folger-
ungen, und die ganze Behandlungsart bei
Höchst denselben nur einigermaßen die Ver-
muthung erregen, daß Naturanlage durch
ausdauernden Fleiß entwickelt in mir einige
Geschäftsfähigkeit bewirkt, und daß warme

Vaterlandsliebe meine Feder geleitet: so habe
ich mich hinreichend belohnt, und ersterbe
mit tiefster Ehrfurcht

Eurer Kurfürstlichen Gnaden,
meines gnädigsten Landesherrn

unterthänigster
Graf von Sögger.



Veranlassung.

§. I.

Das mainzer Staatsrecht ist noch unvollkommen, und muß erst durch Bearbeitung der einzelnen Materien vorbereitet werden.

Unter den verschiedenen, sehr vorzüglichen Gerechtsamen, welche der hohen Kur Mainz zustehen, wird auch der Oberherrschaft über den Mainstrom von den Schriftstellern des deutschen Staats und besonderen Landeshoheitsrechtes Erwähnung gethan (1). —

U 5 So

(1) Besonders verdienen angemerkt zu werden

- 1) Böckler in notitia imperii.
- 2) Frankenberg im europ. Herolde 1. B. 203. S.
- 3) Gundling in den Kurfürsten Staaten 1. B. 476 — 490. S. und Discours über Coccej. Staatsrecht 370. S.

4)

So sehr ich mich bemühet habe, etwas gründliches oder ausführliches davon zu lesen: so fand ich doch bei den meisten nur Nachschreibung des einen aus dem andern; und überhaupt Mangel an Vollständigkeit, Wahrheit und Unparteilichkeit (2). — Ich habe es daher der Mühe nicht unwerth gehalten, meine

4) König in den Select. jur. publ. noviss. 10 Thl. 12. 14 und folg. S.

5) Merkelbach im rechtlichen Bedenken in Sachen Mainz wider Hanau, das Marschbüß auf dem Mainstrom betr. welches in Aocks rechtl. Bedenken I. B. 5. Bedenk. auch in Freitschens Sammlung verschiedener Schriften über das Wasserrecht 2 Thl. 5. Bedenk. steht.

6) Moser in der Einleitung in das mainzische Staatsrecht 97. S. und im nachbarlichen Staatsrechte 443 und folg. S.

7) Pfessinger in den Anmerkungen zu Vitriars institut. jur. publ. 3 Thl. 742. S.

8) Schweder im historischen Schauplatz der Ansprüche hoher Potentaten, fortgesetzt von Glaser 310. S.

9) Schackewitz in der Einleitung zu den Rechtsansprüchen der hohen Häupter 234. S.

10) Orth von den Frankfurter Messen 6. Abschn.

11) Der Herr geheime Regierungsrath Gazert in desien Streitschriften de Dominio Moeni, quatenus imprimis spectat ad serenissimos Hassiae Landgraves, tamquam Comites in Catimeliboco, Gießen 1779.

12) Der Herr Konsistorialrath Wenk in der Hessischen Landesgeschichte. Darmstadt 1783. 41. und folg. S.

(2) König a. a. D. Gundling.

meine beſſerhalben geſammelte Nachrichten der rechts-
gelehrten Welt vorzulegen. — Habe ich auch ih-
rem Wunſche und der Erwartung nicht ganz ent-
ſprochen: ſo verdiene ich wenigſtens keinen Undank,
auf einen Theil des biſher noch im Dunkeln gelege-
nen mainziſchen Landeshoheitsrechtes mehr Licht ge-
bracht, auch andern, beſſer unterrichteten, Gelegen-
heit gegeben zu haben, meine Unvollkommenheiten
zu beſſern und das Abgängige ergänzen zu mögen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze aus dem Naturs- und Völkerrechte über die ſtreitige Oberherrſchaft der Flüſſe.

§. 2.

Flüſſe dienen zu Grenzen, und ſind nur im Falle einer
gleichzeitigen Bemächtigung zwiſchen zweien einan-
der ganz gleichen Völkern gemeinſchaftlich.

Völkern, wenn ſie zwiſchen ihren Be-
ſitzungen die Grenzen bezeichnen wollten, bedieneten
ſich, unter andern natürlichen und unveränderlichen
Zeichen, meiſtens der Flüſſe. — So natürlich es
nun ſcheinen mag, daß der Gebrauch eines ſolchen
Grenzfluffes unter den beiden gegen einander über-
liegenden, entweder gemeinſchaftlich, oder zur Hälfte
ge-

getheilet sey (3): so ist dieses doch nur von dem Falle zu verstehen, wenn es erwiesen ist, daß anfangs beide zugleich, welches aber der seltenste Fall ist, sich des Flusses bemächtigt haben, und keines dem andern an Stärke oder sonstigen Umständen überlegen war. —

§. 3.

Sonsten ist die Vermuthung nur für die Herrschaft jenes Volkes, das älter oder anfänglich mächtiger war. —

Denn meistens geschah es, daß sich ein Volk vor dem andern an der einen Seite des Flusses nicht vergelassen, und zu erst seine Herrschaft auf demselben festgesetzt. War es mächtig genug: so erhielt es sich auch mit der Zeit in dem Besitze des ganzen Flusses. — War es schwach: so mußte es, so wie seine andern, eben so schwache, Nachbarn, einem, obwohl bisweilen noch später dahin gekommenen, aber mächtigeren Volke, den Flußbesitz entweder durch Gewalt, Verträge, oder andere Umstände einräumen (4).

§. 4.

(3) Grot. 2. B. 3. Hauptst. 16. §. 2. N. vom R. des Kr. und Fr.

(4) Grot. am a. D. 18. §. und Coccej macht dabei folgende Anmerkung. „Flumen igitur intermedium ad vicina utriusque territoria pertinet. donec de vetustiori occupatione totius fluminis constet. Atque hinc in lite Gallos

§. 4.

Oft wird um das ausschließende Eigenthum der Flüsse gestritten.

Oft schien das Recht zu dem Eigenthume eines solchen zwischen zweien Völkern hinziehenden Flusses dennoch ungewiß, besonders, wenn die gänzliche Erwerbung desselben nicht hinlänglich bekannt war; und die Geschichte lieferet häufige Beispiele, daß man sich dann um den ausschließenden Besitz zankete (5). Bei einem solchen Streite muß die hauptsächlichste Bemächtigung, oder die Uebertragung der Herrschaft eines Flusses von einem Volke, welches denselben vorher schon ganz im Besitze gehabt, an das andere, oder besondere Verfassungen und Umstände die Entscheidung geben.

§. 5.

Die Entscheidung darüber giebt 1) die erste Bemächtigung.

Was die erste Bemächtigung betrifft: so ist immer zu vermuthen, daß dasjenige Volk, welches

» Gallos & Sabaudos fuit, Rhodanus totus Galliae ad-
 » judicatus est, quia Rex Galliae jam occupaverat Rhoda-
 » num, antequam Sabaudiae comites existerent. Ita Polonus
 » fluvium Duna sibi olim soli vindicabat contra Livoniae
 » duces, quia, cum Livonia occuparetur, flumen illud va-
 » cuus amplius non fuit.

(5) Wegen den streitigen Reichsflüssen sief Mosers nachbar-
 schaftliches Staatsrecht 3. B. 15. Kap. 27. S. 442 S.

ches an einem Flusse das mächtigste war, oder dessen Fürst sich Ansehen zu erwerben gewußt hat, die ganze Stromsbreite, welche an seinen Grund und Boden anstieß, gegen seine minder beträchtliche Nachbarn für sich eingenommen habe (6).

§. 6.

Behauptungsgrund.

Diese Vermuthung steigt bis zur Gewißheit, wenn man betrachtet, daß ein Strom, der an sich nicht so unerschöpflich, wie das große Meer ist, wegen seines Nutzens diesem Volke allzuwichtig geschienen haben mußte, als daß es sich dessen nicht bei der ersten Gelegenheit bemächtiger hätte (7), besonders wenn es an den mindermächtigen Nebenwohnern keinen Widerstand befürchten durfte; und seine Klugheit sah leicht ein, daß der freie und gemeinschaftliche Gebrauch des Flusses zwischen mehreren, mit der Zeit, seinem Nutzen, seinen Bedürfnissen oder gar seiner Sicherheit nachtheilig werden könnte. Sie mußte ihm also gleich einrathen, einen, in jedem Betracht für es, so beträchtlichen Gegenstand nicht außer seiner Gewalt zu lassen.

§. 7.

(6) Vattel im Völkerrechte 1. B. 22. Hauptstück 266. S.

(7) „ Diese Vermuthung, sagt Vattel am a. D. „ ist ganz unzweifelhaft: denn die Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauchs erfordert, daß er, der Fluß, der Herrschaft der Nation ganz unterworfen sey.

§. 7.

2) Die Ausübung der vorzüglichsten Rechte auf demselben.

Ist aber von einem Volke bekannt und gleichsam ausgemacht, daß es die vorzüglichsten Rechte und Benützung, als Gerichtbarkeit, Schiffahrt, Fischerei, Zölle, Geleite u. vor seinen Nachbarn an sich gezogen: so wird desselben vollkommene Herrschaft auf dem Flusse von einem Ufer zum andern außer allem Zweifel gesetzt seyn (8).

§. 8.

3) Eine erlangte Abtretung.

Ist einer Völkerschaft hingegen der Strom von einer andern gar abgetreten worden, die denselben vorher ganz besaßen: so ist es so lange keinem Zweifel unterworfen, daß eben jene in dieser ihr völliges Eigenthumsrecht eingetreten sey, bis erwiesen werden kann, daß die abgebende Völkerschaft sich noch etwas vorbehalten, oder den Fluß mit der gegenüberwohnenden und zuvor keinen Antheil daran habenden hätten theilen wollen.

§. 9.

(8) Vattel a. a. D. 2. T.

§. 5.

Vergleichen ausschließlich besessene Flüsse gehören zum Grund und Boden der besitzenden Nation.

Solch einer, der Nation völlig unterworfenen Fluß gehört daher zu derselben Grund und Boden. Man kann ihn wider ihren Willen nicht beschiffen, noch darauf zur Beeinträchtigung ihrer Rechte oder ihres Nutzens etwas vornehmen. Er ist die Wasserstraße, die mit der Landstraße im Verhältnisse steht; und das Volk, dem einmal darüber die Herrschaft zukömmt, wie über das Land, wird zwar niemand ungeschädlichem den Durchgang auf demselbigen verwehren; aber doch wohl, vermöge der Gewalt, so ihm über sein Eigenthum zu steht, Art und Weise des Gebrauches vorschreiben, die Nutzbarkeiten, welche er auswirft, sich zueignen, und seine politische Macht über alles auf demselben ausdehnen.

§. 10.

Bestimmung der Grenzen eines Flusses, natürlich betrachtet.

Der Fluß besteht nicht allein in dem Wasser, welches in seinem Bete dahin rinnet, samt allem dem, was es in sich enthält, sondern auch die Inseln, Auen, Wörte, Sände, Ufer, Leimpfäde etc. als Zugehörungen.

§. 11.

§. 11.

Politisch betrachtet, im Allgemeinen und Besondern.

Es gehöret ferner zu demselben alles das, was sich wegen des Flusses, darin, darauf oder daran erziehet; nämlich Nutzbarkeiten, und Befugnisse — Die Hauptnutzbarkeiten liegen in der Fischerei und der Schiffahrt. Die erste begreift alles, was in dem Flusse gefunden oder von demselben ausgeworfen wird; die andere aber, das Recht, nicht allein auf alle Art mit Schiffen auf und abzufahren, Flöße zu führen, von einem Ufer an das andere überzusetzen, Marktschiffe zu halten, Brücken zu schlagen &c.; sondern sich auch von denen, so sich des Flusses, und der deßhalb zur Gemächlichkeit und Sicherheit getroffenen Anstalten bedienen, gewisse Abgaben entrichten zu lassen.

§. 12.

Sortirung.

Die Befugnisse, welche aus der Oberherrschaft eines Stromes fließen, sind sehr verschieden. — Die vorzüglichsten machen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit und die Oberaufsicht oder Flußpolizei aus. — Zur Gerichtsbarkeit gehöret die Gesetzgebung auf dem Flusse überhaupt, die Untersuchung und Entscheidung aller Vorfällenheiten, Bestätigung der Schiffahrtsgesellschaften,

B ten,

ten, Hebung der todten Körper, die Bestrafung der
 Flußfrevler, als Schiffs und Fischdiebe, Ufer=
 beschädiger, 2c. die Verfolgung und der Angriff aller
 Verbrecher, so sich auf den Fluß flüchten, die Aus=
 weisung aus dem Lande über einen Grenzfluß 2c. —
 Die Polizei sucht die Nutzbarkeiten des Stromes
 auf die beste Art zu wahren; und auf die sicherste
 und unschädlichste zu genießen. Sie machet daher
 Schiff, Floß und Fischerordnungen, schafft alles
 weg, was der Fischerei und der Schiffahrt hinder=
 lich oder schädlich, verhütet Wasserschäden, sorget für
 die Sicherheit, verleitet die, so sich des Flusses bedie=
 nen, stellet Leinpfade her und unterhält sie. 2c. 2c. —

§. 13.

Bestimmung des ganzen Eigenthumes eines Flusses.

In diesen natürlichen Theilen, in dem Genuße
 dieser Nutzbarkeiten und der Ausübung dieser Rechte
 wird also das ganze Eigenthum, die ganze Ober=
 herrschaft eines Flusses, so wie sonst das Eigenthum
 einer jeden anderen Sache, bestehen. Und wer diese
 besitzt, genießt und ausübt, dem wird wohl niemand
 das Eigenthum des Flusses absprechen.

§. 14.

Dieses leidet nichts durch Einschränkungen.

So wenig man aber daraus, daß jemand durch
 Verleihungen, Verträge oder Verjährungen sich den
 Bez

Gebrauch einer Sache hat einschränken lassen, folgen kann, er habe selbst kein Eigenthum an der Sache; eben so wenig wird man von dem Besitzer eines Flusses, der sich des aus seinem Eigenthume fließenden Schaltungsrechtes bedient, und davon an andere, aus guten Ursachen, etwas abgiebt, dergleichen behaupten können, sondern vielmehr aus eben solchen Verfügungen auf das Eigenthumsrecht schließen müssen.

§. 15.

Schlußbemerkung.

Warum ich diese allgemeine Grundsätze, so ich aus der Natur der Sache, und dem auf derselben ruhenden Völkerrechte geschöpft, voran zu schicken für gut befunden habe, wird jeder meiner Leser leicht einsehen. — Habe ich dabei nicht überall Gewährsmänner angezogen, so wie ich es leicht gekönnt hätte; so war nichts Ursache, als weil die ohnehin bekannte Natur keines Ansehens bedarf.

§. 16.

Das römische Recht dienet zu keiner Entscheidungsvorschrift bei streitigen deutschen Reichsflüssen.

Noch mehr aber wird jeder, dem der Unterschied zwischen der Verfassung des deutschen Reiches und des römischen Staates bekannt ist, verstehen, warum ich jene Grundsätze, welche dieser Staat in Rücksicht auf die Doffentlich und Allgemeinheit der

Flüsse, und auf das Recht der Privateigentümer, bis in die Mitte des an ihre Grundstücke angrenzenden Flußtheiles geäußert hat, und von so vielen bei Beurtheilung der Streitigkeiten gemißbraucht worden (9), auf die deutschen Reichsflüsse und angrenzenden Landeseigentümer anzuwenden Bedenken trage. — Bloß die deutsche Reichsverfassung und die davon abgezogenen Grundsätze müssen die wahre Entscheidung geben. Ich gehe daher, ohne das römische, in diesem Falle unanwendbare, Recht nur im mindesten zu berühren, zu jenen allgemeinen Grundsätzen über.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze aus dem deutschen Staatsrechte über die streitige Oberherrschaft der deutschen Reichsflüsse.

§. 17.

Die Oberherrschaft der deutschen innern Grenzflüsse war verschiedenen Veränderungen unterworfen. —

Die deutschen Völker waren durch gemeinschaftliche Flüsse von einander so lange getrennet, bis sich das mächtigste aus ihnen zum Beherrscher der andern aufwarf, und dessen Oberhaupt sich allein diese

(9) Selbst des Herrn geheimen Regierungsrathes Alivpsteins Streitschrift: de dominio Rheni, ist nicht frei davon.

diese vorher gewesenen Grenzflüsse, als ein besonderes Recht vorbehielt. — Nachher entzogen die herrschten Völker, die aber unterdessen nicht in dem nämlichen Verhältnisse geblieben, sondern sich durch allerhand Trennungen vermindert, oder durch Verbindungen vergrößert, und folglich gleichsam neu gebildet hatten, ihren schwach gewordenen Königen nach und nach diese Flüsse wieder, nach dem Maaße und der Art, als ihnen die Umstände mehr oder weniger günstig waren, oder eines vor dem anderen die Wagschale der Kräfte unvermerkt auf seine Seite zu lenken gewußt hatte.

§. 18.

Verhältniß der größern und kleinern Reichsstände auf die deutschen Flüsse.

Zu diesem kam noch, daß die deutschen Könige ihre ansehnliche Reichsstände, wie Mainz, Trier, Sachsen und Brandenburg mit den großen öffentlichen Flüssen belehnet, und ihnen darauf die Gerichtsbarkeit samt allen Nutzungen zugestanden haben, und daß diese in dem Besitze dieser ihrer erworbenen Rechte darauf gegen die Herren und Grafen, welche an diesen Flüssen ihre Güter hatten, ohne die mindesten Eingriffe in den ältesten Zeiten geblieben sind, bis erst in den neueren Zeiten auch diese, stolz durch das System der Landeshoheit, andere Grundsätze geltend machen wollten,

Geschichte der Landeshoheit.

Um aber diese Landeshoheitsgrenzen, worauf man sich heute zu Tage, wenn man einen Reichsstand aus seinem älteren Besitze verdrängen will, so sehr berufet, etwas genauer zu umgehen: so muß ich einigermaßen in die ältere Verfassung zurücke kehren. —

Es war einmal eine Zeit, da Deutschland keine doppelte Verfassung zwischen Kaiser und Reichsstände, als Landesherrn, aufzuweisen hatte, sondern überall nur kaiserliche Regierungsrechte galten. Erst nach dieser Zeit haben einzelne Reichsstände, und zwar die angesehenlicheren unter ihnen, lange vor den kleineren, allgemach einzelne Regalien, und endlich unvermerkt die völlige Landeshoheit an sich gebracht. Anfänglich war es vom Kaiser verliehene Nutznießung, dann eigene Bemächtigung der im Namen der Kaiser verwalteten Aemter, endlich Eigenthum. Der westphälische Friede legte erst in spätern Zeiten auf den eigenthümlichen Besitz des, den Reichsständen und auch den kleinen, zu Grafen oder Fürsten gewordenen Herren vom Adel, zustehenden Gebietes das Siegel der Rechtmäßigkeit.

§. 20.

Sortierung.

Stufenweise giengen die Fortschritte, sowohl in der Sache selbst, als unter den Reichsständen. Erst fiengen die Großen an, und dann endigten es die Kleineren als Nachahmer der ersten. — Des Kaisers Rechte schrenkten sich nicht nach den Grenzen der heutigen Gebiete, oder Territorien, ein; denn diese hatten dazumal noch nicht ihr Daseyn. — Anschbringung durch Umgriffe, Tausche, Vergleiche, Verjährungen, Heurathen, Erbschaften, Verbrüderungen zc. machen noch heute zu Tage die Grenzen der Gebiete der einzelnen Reichsstände so unbestimmt, wie ein Ufer, das durch Anschwemmungen heute gewinnt, durch Wegspülungen morgen verliert.

§. 21.

Vorzug der geistlichen Reichsstände.

Die Erzbisthümer hatten in den ältesten Zeiten im deutschen Reiche, wegen der ihnen gemachten königlichen Schenkungen, ganze Bezirke von mehrern Quadratmeilen innen, die anfänglich nur meistens in Waldungen, Haiden, Eiden Plätzen, einzelnen Höfen mit Gottesleuten besetzt zc. bestanden. Diese Bezirke waren von königlichen Abgaben befreiet, und mit andern Rechten begabet, und machten eine Art von Allodien aus. —

Schon unter den fränkischen Königen fieng ihre weltliche Macht an (10). Otto des Großen Freigebigkeit war gegen die Erz und Bischöfe außerordentlich (11); am meisten zeichnete er seinen Sohn Wilhelm zu Mainz und Bruder Bruno zu Köln aus (12); da er den ersten zum Herzoge in Thür

(10) Pfoeffinger ad *Vitr.* L. 1. Tit. 15. §. 5. n. 2. p. 1115 und 1140. erklärt die Sache ganz deutlich, da er sagt: „ Ex his satis patet, jam Francorum aevo, permulta „ praefules saecularia pariter bona & quidem proprietatis „ iure possedisse exemptisque eorum ecclesiis a qua- „ libet judiciaria potestate, seu saeculari iudicio, nactos „ esse ordinariam jurisdictionem in subditos, vasallos „ maxime accedentibus pedetentim regalibus aliis, veluti „ cudendae monetae, exigendi vectigalia, extruendi „ castra, exercendae jurisdictionis criminalis in saecularibus, super servos & Liddones & liberos, Malman & Mundman, omnesque reliquos, utriusque sexus „ homines ad ecclesiam pertinentes. „

(11) Eine alte Schrift *de investitura Episcopatum Regum Teutonicorum* hat folgendes: „ Pene omnibus cathedra- „ libus ecclesiis Otto 1mus in Italia, Gallia, Germania, „ Burgundia, Lotharingia constitutis multas civitates, „ castra, oppida, villas & multa alia dominia tempo- „ ralia, jura & jurisdictiones donavit — Archiepiscopus „ quoque & Episcopi Ducatibus & Comitatibus & Baronibus „ communicavit, quibus nobiles & potentes Vasallos subiecit.

(12) Hic etiam Coloniensem . . . nec non Mogontinensem & Trevirensem ac Leodiensem venerandas metropoles . . . adhaerere magnorum Principatum in bonis temporalibus dilatavit & ditavit, a. a. D.

Thüringen und Hessen, den letzten zum Herzoge
in Lothringen machte (13).

§ 23.

merklicher Unterschied zwischen den geistl. und weltl.
lichen Gebieten in ältern Zeiten.

Daher kam es, daß schon in den ersten Zeiten
der merkliche Unterschied in der Eigenschaft der Ge-
biete entstand, welche einen Geistlichen oder einen
Weltlichen zum Vorgesetzten hatten. — Die Geis-
tlichen waren durch die sogenannten Dotazionen
oder Schenkungen zu Eigenthümer der ihrer Kir-
che gegebenen Güter geworden, welche, wie oben
gesaget, eine Art von Allodien ausmachten; da die
anderen nur noch bloße königliche Güter, Do-
mainen und Gauen blieben, welchen die königlichen
Grafen im Namen der Könige vorstunden. —
Schon Otto der Erste begab sich 942 aller Rechte
und Verwaltung in den Gebieten des mainzer
Erzstiftes. (14)

B 5

§. 24.

(13) 954 ist Erzbischof Friedrich zu Mainz verstorben,
an dessen Statt hat Kaiser Otto seinen Sohn Will-
helm verordnet, und denselben zugleich zum Herzoge
zu Thüringen und Hessen eingesetzt v. Lehmann
lib. 4. chron. spir. cap. 3., auch Pfeffinger ad Vir.
Tom. 1. tit. 16. p. 216.

(14) In einer Urkunde für den Erzbischof Willegis bei
Lünig in spicil. eccl. 115 S. saget er: „jubemus, ut
„ nullus

§. 24.

Besonders ward Mainz mit königlichen Regalien beschenkt.

Die geistlichen Fürsten, welche wegen ihren Wissenschaften und daher begleiteten Aemtern beständig um die Könige, als deren Lieblinge, herum waren, und sie in ihren Regierungsgeschäften unterstützten, erhielten auch noch mit der Zeit dafür von den Königen aus den noch übrigen Domainen mehrere ansehnliche Geschenke, besonders an königlichen Regalien. —

Von allen aber, zeichneten sich die Erzbischöfe zu Mainz durch ihre um die Kaiser und das Reich mit großen Gefahren und Kosten gemachten Verwendungen aus; und die Flüsse und Gebiete mit ihren Gerichtsbarkeiten und Nuzungen, so sie dafür erhielten, waren nicht bloße Gnade, sondern gleich

„ nullus iudex publicus, aut quaelibet celsa vel humilis
 „ persona ejus *sedis* *rogant*. loca ingredi - - - audeat
 „ - - - familiae autem coram nullo placitis vel negotiis
 „ respondere, cogantur, nisi coram episcopo seu potente
 „ avvocato ejus. „ — In einer andern von Otto dem
 „ aten von 983. ebend. 16. S. sind die Ausdrücke noch
 „ deutlicher - - - *quidquid proprii juris* - - - hucusque con-
 „ tinuimus, ad ecclesiam archiepiscopalem - - - in *pra-*
 „ prium mancipando denavimus. —

gleichsam schuldige Vergeltung für treu geleis-
tete Dienste. — (15)

§. 25.

(15) Friedrich der 2te saget ausdrücklich in der dem Erz-
bischofe Siegfried gegen das Jahr 1232 erteilten
Besätigungsurkunde: „ qua propter nos multiplicia &
„ devota obsequia, qua dilectus amicus noster Sifridus
„ Archiepiscopus Moguntinus - - nobis sub gravi peri-
„ culo & labore ac immoderatis sumptibus &
„ expensis impendit, diligentius attendentes. „ Lünig
a. a. D. 34 S.

In einer Urkunde Mayens des ersten von 1498,
worin dem Kurfürsten Berthold das Vorrecht erteilt
wird, daß er die in seinem Lande frevelnden Miß-
thäter in anderer Herren Gebieten holen könne, heist es:
„ In sonderer Betrachtung - - der mannigfalti-
„ gen getreuen und nützlichen Rätthen, so
„ weiland des genannten Erzbischoffen Berthold Vor-
„ fahren, als aus mannigfaltigen glaublichen Urkunden
„ und Anzeigungen erkündet wird, unsen Vorfahren
„ am Reiche, römischen Kaisern und Königen in Ver-
„ waltung und Verwesung ihrer kurfürstlichen Würden
„ und Erzkanzleramtes gethan haben, desgleichen der
„ selbe Erzbischoff Berthold in eigener Person etliche
„ vergangene Jahr und Zeit in embsiger Regierung und
„ Fürsabung unserer königlichen Kanzlei, und anderen
„ seinen ohnunterlässigen fleißigen Rätthen und Dien-
„ sten in schweren merklichen Nachreisen und
„ Darleien fruchtbarlichen und scheinbar-
„ lichen Beweisen, sich auch vor andern
„ Kurfürsten und Fürsten gegen den genannten
„ unsern lieben Herrn und Vatter uns und dem heissi-
„ gen Reich getrewlich erzeiget, - - auch uns und
„ dem heiligen Reich an einem Erzbischoff-
„ sen zu Mainz als Erzkanzlern und
„ Obri.

Die den geistlichen Reichsständen verliehenen Regalien
sind alt.

Daß dergleichen einzelne Verleihungen alt und
gewiß vor der allgemeinen gesetzlichen Einführung der
Landes-

„ Obriken Kurfürsten merklich gelegen
„ ist, billig bewegt worden, ihm, seinen Nachkommen,
„ Stift, Fürstenthumben, Land und Leut, darinn mit
„ sonderen Gnaden zu fürsehen --- König a. a.
D. 96. S.

Karl der fünfte erkannte mit dankbarlichem Gemüt die
die vom Kurfürsten Albrechten, dem Kardinalen,
geleiteten Dienste, und giebt ihm dafür 1541 das Recht,
von jedem ein und aus oder durchgehenden Fuder
Weins einen Goldgulden zu erheben. — Seine Worte
in der deshalb erteilten Urkunde sind folgende: „ Aber
„ sonderlich aus Erfodern und Willigkeit, unser
„ kaiserlich Gemüt, begierlicher zu denen geneigt, dero
„ Vorfahren und sie gegen unsern Vorfahren römischer
„ Keisern und Königen, auch uns und dem heiligen Reich
„ sich mit sonderm getreuen Wohlthaten in embsigen
„ Dienstbarkeiten vor andern erzeigen und beweisen:
„ auch uns die Bürde des heiligen Reichs
„ mittragen helfen, dieselben mit Gnaden
„ und Freheiten zu begaben. Wann wir nun
„ glaublich bericht sein, und erfahren haben, welcher Ge-
„ halt der hochwürdig in Gott Vatter, Herr Albrecht ---
„ mit allein durch wiederwärtig unverursacht Zustände ---
„ besonder auch durch täglichen Unkosten, Nachreise und
„ hohe Anschläge um Erhaltung des Reichs Wobsfahrt
„ untrüglich erlitten und aufgewendet, in viel Wege
„ belästiget und beschweret worden sein, deshalb der
„ be:

Landeshoheit geschehen sind, beweiset die schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts noch vor den weltlichen den geistlichen Fürsten ertheilte allgemeine Bestätigung der schon längst erhaltenen einzelnen Verleihungen der Regalien. Kaisers Friedrichs des zweiten. (16)

§. 26.

„berührt Erzkist in so merklich Abnehmen und Unrath
 „gewachsen, also - - - und darneben auch uns erindern
 „der sonderlichen dienstbarlichen Wohlthat, - - - der
 „wir auch fruchtbar genossen und viel Wege befunden
 „haben, so erkennen wir uns schuldig, damit
 „wir mit gnädiger Dankbarkeit gespuret werden - - -
 „mit milder Wiedervergeltung, sondern Gnaden
 „Privilegien, zu Erstattung erlittener Schäden,
 „und Ergözung viel bewiesener Wohlthaten zu erzeigen.
 „- - - Lützig a. a. D. 104 S.

(16) In der deßhalb ertheilten Urkunde vom J. 1220 heist es:
 „Digna recolentes animadversione, quanta fide dilecti
 „nostri Principes ecclesiastici nobis hactenus adstite-
 „runt, - - - censuimus eos, per quos promoti sumus,
 „semper promovendos - - - igitur, quia inter eorum
 „gravamina quaedam abusiones - - - inoleverant in
 „novis teloneis, in monetis, quae se invicem ex simi-
 „litudinibus imaginum destruere consueverunt, in
 „Guerris advocatorum & aliis malis, - - - nova telo-
 „nea & novas monetas in ipsorum territorii sive juris-
 „dictionibus eis inconconsultis seu nolentibus non statuemus
 „sed antiqua telonea & jura monetarum eorum eccle-
 „siis concessa - tuebimur. „

§. 26.

Und schenkte sich damals nicht nach den heutigen Grenzen der Gebiete ein.

Was war natürlicher, als daß diese Verleihungen der Regalien, der Flüsse und Wässer samt ihren Zöllen und Geseiten, wie sie damals den Königen und niemanden anders gehörten, durch die nachher erst abgeänderten Gebiete der Grafen, Herren und Reichsstände, die alle zu der Zeit noch den Königen ganz besonders eigen waren, durchziehen mußten. —

§. 27.

Die Flüsse waren dazumal noch königliche Domainen.

Noch lange nach der Zeit, als schon die Gauen aufgehört hatten, königlich verwaltete Gauen zu seyn, und die kleineren Grafen und Herren sich nach und nach in dieselben getheilt hatten, erteileten die Könige noch häufige Gnadenbriefe über die in den ältern Zeiten nicht an die größeren Reichsfürsten abgegebenen Flüsse, und fuhrten fort, selbige als noch besonders sich vorbehaltene Domainen zu betrachten. — (17)

§. 28.

(17) Was Herr Konsistorialrath Wentz in seiner heftischen Landesgeschichte hierwider einwendet, wird weiter unten näher beleuchtet werden.

§. 28.

Wovon die königlichen Verwalter nichts an sich ziehen konnten.

Wenn es also eine bekannte und längst ausgemachte Sache ist, daß entweder die Könige vorher bei dem Bestande der Gauen die Reichsstüße an die größeren Reichsstände, §. 18, verliehen, oder sich selbige bei dem allmähelichen Verfall der Gauen, §. 27, vorbehalten: so konnten die Grafen und Herren in dem ersten Falle, wo keine Erledigung vorhanden war, nichts an sich ziehen; im andern Falle aber mußten sie, um sich vor dem Vorwurfe der Usurpation zu sichern, eine aus dem langen, ruhigen Besitze hergeleitete Verjährung, oder besondere kaiserliche Belehnungen aufweisen können.

§. 29.

Ausgenommen, Kraft der hernach ihnen zugestandenen Landeshoheit unter gewissen Voraussetzungen.

Die nachher aufgekommene Landeshoheit berechtigte sie zu weiter nichts, als daß sie auf jenem Gebiete, welches sie durch die rechtmäßigen Wege der Verjährung oder Verleihung hergebracht, eben das geworden sind, was der Kaiser darauf vorher gewesen ist (18). Sie konnten daher nicht alles das,
was

(18) Ludolph Hugo de statu regionum Germaniae Cap. 7.

was sie wollten, oder von dem sie sich eingebildet haben, es müßte deswegen dazu gehören, weil es zu einer alten Gaugraffschaft, von der sie mit der Zeit ein Stück an sich gebracht, ehemals gehört habe, in ihre Landesgrenzen aufnehmen.

§. 30.

Worunter besonders geböret, daß sie keinem größern Reichsstande etwas von seinen ältern Verleihungen entziehen konnten.

Noch weniger aber konnten sie sich aus dem Grunde ihrer Landeshoheit berechtiget glauben, die Flüsse in Anspruch zu nehmen, worauf schon größere Reichsstände ältere Belehnungen hatten. Denn so sehr es wahr seyn mag, daß die nachher Reichsstände gewordenen Gaugrafen und Dynasten nicht nur auf ihren aus den Gauen an sich gebrachten Ländereien nach und nach einzelne Regalien, sondern mit der Zeit die gesammte landesherrliche Gewalt, als einen Inbegriff aller Regierungsrechte, an sich gebracht haben; folglich daß von selbiger Zeit an alles Recht, was nur irgend eine höchste Gewalt neu erdenken und einführen mochte, auch unter dem Inbegriffe ihrer landesherrlichen Rechte, welche zur Landeshoheit gehörten, enthalten war: so folgte doch nicht, daß, wenn ein Kurfürst die Obergewalt auf einem Flusse durch königliche Verleihungen der auf selbigem sich ergebenden Regalien und Hoheitsrechte erhalten, un-
geachtet

geachtet er an eines Grafens Gebiet vorbeiströmt, dieser Graf vermög seiner nachher erhaltenen Landes-
hoheit über sein Gebiet, diesen Fluß dem damit be-
lehnten Kurfürsten streitig machen könnte. —

§. 31.

Wer alle Regalien eines Staates hat, dem steht die
Landeshoheit darüber zu.

Wenn die Landeshoheit von den Regalien, nur
wie das Ganze von seinen Theilen, unterschieden ist:
so hat gewiß ein Reichsstand die Landeshoheit über
einen Fluß, dem alle Regalien darauf sind verliehen
worden. — (19) Wir wollen nun den Fall an-
nehmen, ein Graf habe mit der Zeit über sein Land
die Hoheit hergebracht, vor ihm habe aber ein Kurfürst
auf einem durch des Erstern Land hinziehenden
Strich ins besondere alle Regalien erhalten: so müs-
sen wir auch annehmen, daß diese besondere ältere
Verleihungen der Regalien und folglich der Landes-
hoheit von der nachher an sich gebrachten allgemeinen

E

Er

(19) Superioritas territorialis & regalia invicem se habent,
ut totum & partes. *Taber de Metatis* Diss. 1. c. 6.
„Obwahlen das jus superioritatis etwas mehreres und
„größeres ist, als das jus regaliū, so ist doch dieses
„alles dermassen bei Chur- und Fürsten deutscher Nation,
„vermischt, daß gemeiniglich beide für eins gehalten,
„auch daß, gemeinem Gebrauche nach, das jus rega-
„liū demjenigen, so die Landesobrigkeit hat, beigegeben
„wird ic. „*Not in seinen rechtlichen Bedenken* 9. §. 2.

Erlangung der Landeshoheit des Grafens eine Ausnahme mache. (20)

§. 32.

Und werden nicht als Gegenstände einer Staatsrechtsdienstbarkeit betrachtet.

Hat nun ein solch besonders belehnter Kurfürst auf dem bei des Grafens Stückchen Land vorbeifließenden Strome die Landeshoheit: so gehöret dieser mit zu seinem Lande; und so wenig man, wenn des Reichsstandes A. Gebiet sich in des Reichsstandes B. seines hinein oder gar nur vorbeiziehet, sagen kann, der Reichsstand A. übe eine Staatsrechtsdienstbarkeit in dem Gebiete des Reichsstandes B. aus; eben so wenig kann man, wenn man nicht alle Begriffe verwirren will, die auf dem vorbeiströmenden Flusse einem Kurfürsten zustehende Landeshoheit als eine Staatsrechtsdienstbarkeit ansehen. —

§. 33.

Schlussanmerkung.

Diese bis hieher aufgestellten Sätze sind jedem mit der deutschen Staatsverfassung und deren Geschichte vertrauten Gelehrten so bekannt, und so allgemein

(20) Nach dem Sprichworte: eine besondere vorübergehende Verleiung schrenket die darauf erfolgte allgemeine Verleiung ein, wie eine Ausnahme die Regel.

Gemein angenommen, daß es mir unnöthig scheint, dieselbe mit gelehrten Anziehungen der Schriftsteller zu unterstützen. Denn Ueberführung der Uneingesweihten im deutschen Staatsrechte ist und konnte auch der Zweck meiner Abhandlung nicht seyn. Ich will mich daher zu meinem Hauptgegenstande wenden, als worüber ich mich zur Erreichung meiner Absicht etwas weitläufiger zu erklären habe.

Dritter Abschnitt.

Von der dem hohen Kurthume Mainz
zustehenden Landeshoheit auf dem
Mainströme überhaupt.

§. 34.

Grenzstreitigkeiten müssen aus der alten Geschichte unterschieden werden.

Die alten Grenzstreitigkeiten würden sich in ein weit helleres Licht setzen lassen, und manche würden ihrer Entscheidung desto näher kommen, wenn man bei denselben etwas höher, als ein Jahrhundert, in der Geschichte der Besitzungen hinaufstiege. — So dunkel das mittlere Zeitalter an sich selbst zu seyn scheint; so viel Aufklärung kann es über zweifelhafte Fälle verbreiten, wenn man es um Rath fragt. — Aber die meisten Schriftsteller begnügen sich bei ihren Berichtigungen, leider, nur mit dem, was vor ih-

E 2 nen

nen liegt, und daher geschieht es nur zu oft, daß man, zum Nachtheile der Länder und Fürstenrechte, lieber den Knoten mit der Art entzweihauet, als denselben mit etwas mehr Mühe und Gewisheit zu lösen suchet.

§. 35.

Alte Verfassung am Mainstrome.

Aus eben diesem Grunde sollte ich freilich erst meine Leser, ehe ich weiter gieng, etwas näher mit der alten Verfassung an dem Mainstrome bekannter, und daher für das, was ich nachgehends zu sagen habe, empfänglicher machen, wenn ich nicht zu weit ausholen, und die Grenzen meiner kleinen Abhandlung überschreiten müßte. — Ich will mich daher begnügen, nur etwas wenig davon anzumerken. — Vielleicht erhalte ich zu einen andern Zeit schicklichere Gelegenheit, mich ausführlicher darauf einlassen zu können. —

§. 36.

Der Erzbischof zu Mainz war der vorzüglichste am Maine liegende Reichstand.

Vom Rheine an bis ins Herzogthum Franken war der Erzbischof zu Mainz der mächtigste am Mainstrome. — Er war das hier, was an den andern großen Flüssen Deutschlands die Herzoge und Fürsten waren. — Die andern Bewohner dar
ran

ran befanden in lauter kleinen Herren, nämlich den
 Minzenbergern, Hagenauern, Bickenbas-
 chern, Dornbergern, Eppensteinern, Eisens-
 bergern, Falkensteinern u. und der Reichs-
 stadt Frankfurt. — Die vornehmsten unter ihnen
 waren die Kahlenbooger, so aber aus dem Ver-
 falle der andern sich erst zu vergrößern und an dem
 Main auszubreiten anfingen. Diese waren wohlbe-
 güterte Vornehme, und wenn es hoch kam, königliche
 Ministerialen. (21) Die hohen hessischen Häuser,
 welche nachher dieser Herren ihre Besitzungen in spä-

C 3 tern

(21) Reinhard der erste von Hanau, der eine Tochter
 Ulrichs des ersten von Minzenberg zur Frau hatte,
 mußte diese durch eine besondere Urkunde Kaisers Au-
 dolphs mit Bestimmung der Kurfürsten von dem Vor-
 wurfe der Ministerialität, der ihr deswegen gemacht
 wurde, weil ihr Vater ein Ministerialis gewesen, be-
 freien, und sie gleichsam ebenbürtig erklären lassen. —
 Cuno von Minzenberg war K. Heinrichs des 4ten
juventutis pædissequans, wie er von diesem in
 einer Urkunde genennet wird. Und Herr Konsistorial-
 rath Wenzel legt den Münzenbergern zu viel bei,
 wenn er sie als Reichserbkämmerer angiebt; in-
 dem, so lange Münzenberger vorhanden waren; näm-
 lich bis ins dreizehnte Jahrhundert, die königliche Käm-
 mererwürde nicht erblich war. — Pfeffinger in den
 Anmerk. zum Vitruv. 3. B. II. Lit. 791. und 827 S.
 hat eine ganze Reihe von Urkunden, worin zwischen
 andern abwechselnd nur ein Münzenberger vorkommt,
 der aber *Ministerialis noster*, *S. Camerarius*
 heißt. —

tern Zeiten nach und nach an sich gebracht haben, machten nur von ihrer Größe Gebrauch, ohne zu betrachten, daß sie mehr nicht besitzen konnten, als ihre Vorfahren inne gehabt haben.

§. 37.

Die kleinen Herren gaben sich mit diesem Flusse nicht ab.

Dieser kleinen um den Main liegenden Herren Beschäftigung war dazumal nur, gute Renten aus ihren Allodien oder kleinen königlichen Lehen von einer Curtis, so sie durch ihre Hofdienste erhielten, zu ziehen; sie gaben sich auf ihren Besten mit Güterkauf, Giltverschreibungen, Erbschaftserwerbungen oder Befehdungen ab. — Hatten keine Zölle, kein Geleit, man müsse denn die Placereien der Reisenden darzu rechnen, die ihnen aber von Reichswegen oft eingestellt wurden. — Sie wagten es daher nicht, so große Regalien, als jene der Reichsflüsse waren, welche nur den größeren Reichsfürsten zu Theil wurden, an sich zu ziehen, oder nur darauf Miene zu machen. — Das Jusregal war ihnen ein allzu unbekanntes Ding, von dem sie auch keine alte Bezeichnung oder Bestätigung aufweisen konnten, als daß sie dazumal schon zu dem großen Dinge, das nachher die Landeshoheit und Flußherrschaft abgab, einen Grund zu legen hätten denken sollen. —

§. 38.

Auch nicht die Stadt Frankfurt.

Die Reichsstadt Frankfurt war noch in neuern Zeiten, so wie die Reichsstädte überhaupt, dem Kaiser und dessen Vögten oder Schultheissen unterworfen; sie verwaltete die wenigen Rechte, welche ihre Schriftsteller in verschiedenen Formen haarklein hoch anzurühmen wissen, in ihren Mauern oder sehr kleinem Umfange von Lande nur im Namen des Kaisers (22). Sie entrichtete demselben ihre Einkünfte, legte den Eid der Treue ab; die benachbarten Reichsfürsten übten in ihr noch solche Rechte aus, die sich gewiß mit ihrer Landeshoheit nicht vereinbaren lassen, und selbst bei dem westphälischen Frieden, der berühmten Krisis der Landeshoheit, weil sie keine Belehnungen aller solcher hohen Regalien, die die Landeshoheit ausmachen, aufzeigen konnte, wurden ihr, so wie ihren Schwestern ziemliche Schwierigkeiten in Weg gelegt. — Wie konnte sie sich nachher Rechte auf dem Main anmassen wollen, die nicht erledigt,

E 4 get,

(22) Selbst in der Behauptung einiger Rechte, so sie sich zueignen wollte, nennt sie dieselben des Kaisers oder des Reichs Rechte: denn als sie mit Kurmainz in Irrungen gerieth, sagte sie: "Der Main vor Frankfurt sey des Reichs Straim. Orths Abhandl. von den frankf. Reichsmessen. 6. Abschn. 145 S. 254 S., wovon noch an seinem Orte mehreres bewerket werden wird. —

get, sondern von Mainz im Besitze gehalten waren. (23)

§. 39.

Mainz setzte sich frühzeitig in Besitz des Maines.

Die Erzbischöfe zu Mainz hingegen, die in Verbindung der andern mächtigen Fürsten an dem Rheine die Vortheile der Flüsse haben kennen gelernt, sahen nur zu gut ein, daß der Mainstrom für sie, wie der Rhein, verhältnismäßig einträglich wäre; sie ließen sich daher schon vor undenklichen Jahren von den Kaisern damit belehnen, und brachten darauf ihre Obrigkeit her. — Sie waren schon im längst genossenen ruhigen Besitze, als Karl der vierte ihnen denselben 1356 bestätigte. — Auch hörte man wirklich vor dem sechszehnten Jahrhunderte von einer denselben deshalb gemachten Einwendung nicht das mindeste. — In den neuern Zeiten wurde dieser ruhige Besitz von verschiedenen Angreifern einigermaßen gestört; aber eben diese unrechtliche Angriffe, und was damit verbunden war, zeugten von dem rechtmäßigen

(23) Die beständigen Widersprüche von Mainz, die Berufung auf seine alte Obrigkeit, wovon an gehöriger Stelle mehreres folgen wird, lehren darzu den überführenden Beweis ab. — Kurtrier legte gegen die Anlegung der Neuwieder sitzenden Rheinbrücke auf der Andernacher Seite einen Widerspruch, weil Andernach als eine ehemalige Reichsstadt seine Landeshoheit hatte, gegen Kurtrier ein, und drang durch. —

gen Besitzstände. Das ganze Betragen der Kurfürsten von Mainz in den neuern Zeiten, die von denselben zur Aufrechthaltung ihrer Regalien wider die Eingriffe öffentlich gethanenen Schritte, die sie nicht hätten wagen dürfen, wenn ihre Obrigkeit nicht öffentlich bekannt und anerkannt gewesen wäre, wie ich es noch in der Folge zeigen werde; das ruhige Stillsitzen darbei der nur im Dunkeln durch Umgriffe sich heimlich in den Besitz schleichen wollender Nebenläger, um aus demselben sich ein Recht und Titel erzwingen zu können; die Verhädigungsschreiben der Kurfürsten, die Verwahrung und Einsprüche, wo auch nur bei weitem etwas Nachtheiliges zu besorgen war, bekräftigen ihr Recht. — Diese Kurfürsten waren so eifersüchtig auf ihre Mainz herrschaft, daß sie gegen das End des fünfzehnten Jahrhunderts nicht einmal den rüsselsheimer Burgau, der doch ziemlich vom Maine wegliegt, leiden wollten, sondern ihn als einen Gegenstand betrachteten, der ihnen vielleicht mit der Zeit schädlich werden könnte. — Aller Mühe ungeachtet, konnten ihn die Grafen zu Katzenelnbogen wegen der gerechten und gegründeten Einsprüche der Kurfürsten nicht zu Stande bringen, sondern mußten ihn unvollführt liegen lassen. — Erst dem Hause Hessen gelang es nachher, wie ich unten zu erzählen Gelegenheit haben werde, diesen Bau auszuführen.

Dazu trug dessen Geleitrecht das meiste bei.

Zu dieser Oberherrschaft der Kurfürsten zu Mainz auf dem Main trug das Geleitrecht sehr vieles bei. — Wem bekant ist, wie in den fehdreichen Zeiten an den Flüssen alles so unsicher war, und man daher das von mächtigern Fürsten erbetene und erhaltene Geleit als eine Wohlthat für die Reisenden ansah (24), wird sich leicht die stufenweise Fortschreitung aus diesem Rechte auf mehrere denken können. — Das Geleit zu Wasser war dazumal, wo noch kein allgemeiner Landfriede war, das aller vorzüglichste Regal, dessen das Wasser fähig war. — Wer vergleitete, dem mußten die Mittel zustehen, die Verbrecher dagegen zu strafen, die Aufsicht auf die Schiffe haben, die Ufer sauber halten, sich derselben zur Vergleitung bedienen; — und da man diese Mühe, die Kosten zur Unterhaltung der nöthigen Personen nicht umsonst verlangen konnte: so entstanden Abgaben, Zölle &c. Kurz — er hatte die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit, so weit sein Geleit gieng. — Und da die Kaiser den Main dazumal noch als den ihrigen betrachteten, nachher Kurmainz mit dem

(24) Der berühmte mainzische Rechtsgelehrte, Herr geheimer Rath Horst zeigt dieß in seiner bekantten Handlung über die Freiheit der Schifffahrt im deutschen Reiche sehr schön.

dem Geseite und den andern Regalien belehnten; so belehnten sie ihn nicht auf einem fremden Gebiete, weil die Anstößer zu selbiger Zeit keine Herrschaft oder Recht über den Main hatten, sondern es war kaiserliches Eigenthum; folglich keine Art einer Staatsrechtdienstbarkeit, lediglich ein Regal auf dem Eigenthume der verleihenden Kaiser. (25)

§. 41.

Der Hauptgrund aber liegt in den nachher erfolgten kaiserlichen Belehnungen.

In diesen und andern Umständen, in welche ich weiter hineinzugehen nicht Muse genug habe, lag der fruchtbare, bisher verkannte, Grund der mainzischen Oberherrschaft auf dem Mainstrome. — Deutlich sind noch überdies die häufigen und alten Bestätigungsurkunden, welche das Erzstift Mainz hierüber aufzuweisen hat; — und da sie zu weitläufig,

(25) Die Kurtrierische Deduktion führte die nämlichen Grundzüge wegen der errichtet werden sollenden stiegenden Rheinbrücke bei Neuwied und setzte wider Kurköln und Grafen zu Neuwied bei dem Reichsgerichte durch. König selekt. jur. publ. noviss. 9 Bdl. 14 Kap. Jene seichte Gründe, welche ebend. 10 Bdl. 1. Kap. wider die mainzische Oberherrschaft auf dem Main bei dieser Gelegenheit aufgestellt worden, sollen unten geprüft werden. —

fig, auch meistens schon gedruckt sind (26): so will ich mich blos mit dem kurzen Auszuge der hierher gehörigen Stellen begnügen.

§. 42.

Diese werden besonders angeführt.

a) Bestätigte schon 1356 Karl der vierte dem Erzbischofe Gerlach alle jene Privilegien, Freiheiten und Regalien, welche das Erzstift auf dem Main hatte, in den Worten: "*super aquis, aquarum decursibus, - - - Moeni, ripis & fluminibus, in iisdem navigandi, transportandique juribus & jurisdictionibus omnimodis, piscaturis, piscationibus, teloniis, vectigalibus, conductibus - - - ac aliis quibuscunque rebus, utilitatibus & emolumentis, quibuscunque etiam designentur vocabulis, - - - etiamsi de iis jure & consuetudine deberet fieri mentio specialis.*"

b) Bestätigte Kaiser Ruprecht 1400 in den nämlichen Ausdrücken, wie Karl der vierte diesen Besitz des Mainstromes dem Kurfürsten Johann

c) fügte Siegmund in einer deutschen Urkunde von 1434 für Kurfürsten Dietherich noch zu den Worten: „Gericht, Zoll, Glaidt, Obrigkeit, „Angriff, Jurisdiction zu Wasser und Lande - - - „des

(26) In Königs specileg. eccles. unter Mainz.

„ des Mains - - - Wasser, Fähr, Fischerei,
 „ Herrlichkeit - - - mit allen und jeglichen ihren
 „ Zugehörungen „ — den wichtigen Zusatz hinzu:
 „ und wäre es Sach, daß wir als ein rö-
 „ mischer Kaiser, unser Vorfahren römis-
 „ sche Kaiser oder König Personen oder
 „ Städten, wer die wären, Briefe oder
 „ Handvesten gegeben hätten oder geben,
 „ die wider solch Handvesten, Brief,
 „ Gnad, Freiheit --- als sie die herbracht
 „ haben, des obgenannten Dietrichs
 „ Erzbischoffs und des Erzkißts zu Mainz
 „ weren oder gesein möchten, das ist un-
 „ ser Meinung nicht, daß damit ihme
 „ oder seinem Stift ihre Rechte, Privi-
 „ legia oder Herkommen nicht geschweht
 „ sollen sein oder zu Schaden kommen. „

d) bestätigete Mar 1486 dem Kurfürsten Ver-
 tholden seine Regalien und Oberherrschaft auf dem
 Maine mit den nämlichen Worten, wie Kaiser
 Siegmund; — Erkläret aber die Aufhebung aller
 dargegen erteilten Verleihungen noch ausdrücklicher
 durch die Worte: „ und wäre es, daß wir als
 „ römischer König oder unser Vorfahren am Reiche
 „ römisch Kaiser oder König einigen Fürsten,
 „ Graffen, Herrn, Stätten, oder ardern,
 „ wer die waren, einige Privilegia, Ver-
 „ gna

„ gnadung, Freiheitbriefe oder Hands
 „ vesten gegeben hätten, oder künstlich
 „ geben würden, die wider solch des Erze
 „ stifts Mainz Gerechtigkeit, Privile
 „ gia, --- Herkommen und gut Gewohns
 „ heit wären, - - - so ist unser Meynung
 „ --- daß sie dem ehegenannten unserm
 „ Neven und Kurfürsten, seinen Nach
 „ kommen - - - an ihren Begnadungen,
 „ Freiheiten, Privilegia, Rechten ---
 „ keinen Abbruch - - - thun --- und dar
 „ wieder zu gebrauchen kein Macht noch
 „ Kraft haben sollen, - - -
 „ wann wir auch von dem oftgemeldten unsern Lie
 „ ben Neven und Kurfürsten --- insonderheit be
 „ richt seyn, wie etlich seines Stifts
 „ Anstößer sich berühmen, unser Vor
 „ fahrer am Reich römischer Kaiser und König
 „ Regalia, Begnadung und Freiheit auf
 „ ihr Angeben in Erapsen durch sie be
 „ stimmt in --- Zöllen, Gelaiten mit
 „ gemeinen Worten gegeben, darauf der
 „ selbe seiner Lieb, Andacht - - - an et
 „ lichen Orten --- Eingriff, Abbruch und
 „ Verhinderung zu thun, und an densel
 „ ben Enden Zoll und Gelaiten einzuzie
 „ hen unterstehen, - - - wollen wir daß
 „ solch gemeine Worte sich nit erstrecken
 „ sollen

„ --- sollen an die Dertzer --- und Ges
 „ biete dem Erzstift Mainz aus Eigen-
 „ schaft und Obrigkeit zugehörig, und ob
 „ jemand an denselben Derttern --- Zoll
 „ oder Gelaith gebraucht --- hätte ---
 „ das widerrufen und vernichten wir ---
 „ und als in vershienen Jahren mancherhand Krieg
 „ und Uffruhr sich begeben haben, --- auch dem
 „ Stiff in seinen Gerechtigkeiten Ab-
 „ bruch und Eintrag fůrgenommen, und
 „ also dem Stiff Forderung erwachsen
 „ seyn, die doch nach Gestalt dieser Zeit
 „ und Handel dem Stiff nicht vermög-
 „ lich wāren zu vollfůhren, oder fůglich
 „ gegen ihren Widertheisen anzuregen,
 „ --- wollen wir aus rōmischer kōniglic-
 „ her Macht Vollkommenheit, das solch
 „ Forderung dem genannten unserm Ne-
 „ ven --- seinen Nachkommen und Stiff
 „ --- hinfůr kräftig bleiben und durch
 „ Lauf einiger Zeit nit vershienen oder
 „ praescribirt werden sollen, in keinen
 „ Weg, die hernach gegen denjenigen, die
 „ das zu Zeiten berůhret, mit Recht mō-
 „ gen berůhren --- aller Praescription
 „ ungehindert. „ --- (26)

e)

(26) Auf diese Urkunde muß ich meine Leser besonders auf-
 merklich machen. — Sie enthält die fruchtbare Ent-
 scheidung

e) Verlieh May 1507 noch vollständiger dem Kurfürsten Jakob die Regalien auf dem Main folgender Maßen: „ --- alle und jegliche sein und „ seines Stifts Regalia, --- Obrigkeit, An- „ griff und Jurisdiction Uff Wasser und „ Land, auch Wasserflüsse, Leynspäden, „ --- am Main, Inseln und neuen „ Werden oder Sänden mit allen Rega- „ lien, Rechten, wie die seyn oder seyn „ mögen, so weit seines Stifts Güter „ oder fürstlich Recht und Obrigkeit „ begriffen, --- nichts ausgenommen „ in aller Maassen und Rechten, die sein „ Vorfahren Erzbischöffe zu Mainz bis „ auf ihn, und er bisher ingehabt, „ (27)

f)

scheidung aller Grenzstreitigkeiten: denn 1) werden alle Anstößiger Eingriffe auf das mainzer Gebiet mit ihren Territorienrechten abgewiesen; und 2) wird hierauf die Erhaltung der in der traurigen zwispaltigen Wahl zwischen Kurfürst Adolph u. Diether schwankenden Rechte bezietet, und auf die mainzer Protestazion wegen des ruffelsheimer Bürgerhaues hingewiesen, wenn man diese Protestazion weiter unten S. 50. in der Note 32. angeführt liest: so wird man finden, daß sie schier die nämlichen Ausdrücke, wie diese Urkunde, enthält: folglich eben dieser oben angeführten Zusatz in der Urkunde gewirkt habe. —

(27) Wenn man die vorbergehende Urkunde mit dieser vergleicht: so wird man die Ursache leicht finden, warum sich

f) Besteht Karls des 5ten Lehenbrief für Kurfürsten Sebastian 1546 in den nämlichen Ausdrücken, wie der vorige; hingegen ist

g) Ferdinands des ersten Bestätigungsbrief für Kurfürsten Daniel 1558 aus jenen Urkunden Siegmunds von 1434. und Mayens von 1486. zusammengefezt; nur daß es nicht wie bei Mayen am Maine, sondern wieder des Mains heißt; (28) und also lauten auch die darauf folgenden.

§. 43.

sich die Kaiser allerhand Zusätze und Veränderungen der Wörter bedieneten. Es geschah dieß bloß, um allen Wortverdrehungen und schiefen Auslegungen vorzubeugen, welche sich zu selbigen Zeiten diejenigen erlaubten, welche die statlichen Gerechtsame der Kur Mainz mit neidischen Augen ansahen, oder sie schon zu verschlingen droheten. — Dann um diese Zeit fieng man bereits an, derselben verschiedene ihrer wohlhergebrachten Rechte streitig zu machen. —

(28) Die Kaiser fanden, daß man aus den Worten am Maine eine üble Auslegung wider die mainzischen Mainzgerechtsame machen wollte, und deswegen bedieneten sie sich wieder des Ausdruckes des Maines, nachdem sie in den andern Urkunden ihre Willensmeinung, daß Mainz auch die Regalien am Maine haben sollte, hinlänglich erklärt hatten.

Q

Soigerungen aus diesen angeführten Urkunden.

Hieraus fließen folgende ausgemachte Sätze ganz überzeugend:

1) Hat Mainz nach der Urkunde Karls des 4ten und Ruprechts, oben §. 42, unter a. und b. über das Wasser des Mains, Moens, und dessen Lauf, über dessen Ufer, und die andern kleinen Flüsse, da sie sich dem Mainufer nähern, alle Rechte und Gerichtbarkeit, alle Schifffahrt, alles Fahr und Floßrecht, die Fischweiden und Fischeereien, die Zölle und das Geleit. **Uibersaupt alle Nugbarkeiten.**

2) Hat es nach den Worten der Urkunde Siegmunds §. 42, unter c. die bürgerliche und peinliche, das ist, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und die Regalien zu Wasser und Land des Mains mit allen und jeglichen Zugehörungen. — Denn was sagen die Worte: Obrigkeit, Angriff, Malefiz, Jurisdiktion, Herrlichkeit anders als dieses, (29) und zwar

3)

(29) Pfessinger, der in seinen Anmerkungen zum Vitruv 3. B. 15. Tit. S. 1091. alle die alten, urkundenmäßigen Ausdrücke bis auf 1628, welche die Landeshoheit bedeuten, oder das, was mit der Zeit unter dem spezifischen Namen der Landeshoheit vorkömmt, gesammelt, hat bei weitem die Ausdrücke nicht so stark, als sie hier beisammen stehen. —

3) nicht nur auf dem **Maine** selbst, sondern auch an demselben, vermöge der Bestätigungsurkunde, oben S. 42. unter d. und der Belehnung unter e. in deren ersten, des **Main's**, in der andern am **Maine** steht. Dieß ergibt sich auch ganz klar daraus, daß nach den Worten Uff Wasser und Land hinzugesetzt ist, auch Wasserflüssen Laynpfade am **Maine**.

4) Gehören nach eben dieser Urkunde von **Maxen** dem Kurfürsten zu **Mainz** noch ferner alle Inseln, neue Wörthe und Sände mit allen Regalien und Rechten, wie sie seyn oder seyn mögen, so weit seines Stifts Güter, — oder Fürstlich Recht und Obrigkeit begriffen, — nichts ausgenommen. Folglich machet

5) der **Mainstrom** mit seinen Zugehörungen vom **Rheine** an bis ins Amt **Lohr**, so weit des Erzstifts Güter reichen, oder dessen fürstlich Recht und Obrigkeit begriffen, einen Theil des mainzischen Gebietes aus, das in diesen Grenzen unter der völligen Landeshoheit von **Kurmainz** steht. Daher dann

6) alle daran stoßende Grafen, so sich durch Verträge darauf einiges Recht hergebracht haben, dieses nicht anders als in einem fremden Gebiete, als eine Staatsrechtsdienfbarkeit,

in der eingeschränktesten Auslegung ausüben. —

7) Kann wider diese mainzischen Rechte, Bestätigungen, Gewohnheiten und Herkommen auf dem **Maine** von niemand eine eingreifende Verzeihung angezogen werden, weil sie die Kaiser von **Siegmund** an alle aufgehoben und zernichtet haben, sie mögen vorher bestanden oder erst nachher gegeben worden seyn. — Besonders aber werden

8) ausdrücklich der anstößenden Grafen ihre erhaltene, dem Erzstift **Mainz** aber nachtheilige Rechte, die von denselben gewagten Eingriffe, gänzlich von **Maxen** zernichtet; und sollte jemand

9) wider die Kur **Mainz** hie und da ein Recht oder Verjährung an sich gebracht haben: so ist vermöge eben dieses Kaisers Bestätigungsurkunde alle Verjährung aufgehoben. — Aus allem dem ergiebt sich

10) der gänzliche Schluß, daß die Kur **Mainz**, da sie alle Theile der Landeshoheit auf dem **Maine**, vermöge dieser aus den angeführten Urkunden abgezogenen Folgerungen, erhalten, ihr die völlige Landeshoheit auf dem **Maine** zustehen müsse, so wie dieselbe

11)

17) dem Erzstifte Mainz bereits lange vor dem dreizehnten Jahrhunderte zugestanden hat, da sie ihm schon im Jahre 1356 bestätigt worden, und eine Bestätigung, den vorhergehenden Besitz immer zum Voraus sehen muß. —

§. 44

Prüfung der Einwendungen — Erste Einwendung.

So deutlich nun diese Ausdrücke der kaiserlichen Bestätigungsurkunden, und so überzeugend die daraus gefolgerten Schlüsse sind, welche der hohen Kur Mainz die Landeshoheit auf dem Main zu sprechen: so fehlet es dennoch an Widersagern nicht, die dargegen Einwendungen zu machen wissen. —

1) Sagen sie: berühre der Main der gegenüber anstoßenden Reichsstände ihre Gebiete eben so wohl, als das mainzische; folglich müsse den Anstößern die Gerichtsbarkeit und Herrlichkeiten auf der Sälzte, wo der Staß ihre Gebiete berühre, um so mehr zustehen, als das Naturrecht die Flüsse zur Sälzte zwischen zweien benachbarten Völkerschaften theile. —

Es ist aber nur zu bekannt, daß dieser Grundsatz, so wie noch mehrere dergleichen, z. B. über die Gemeinschaft der Sachen, des Meeres, der natürlichen Gleichheit unter den Menschen etc. in den Staatsverfassungen der Völkerschaften einen erstaun-

lichen Abfall gelitten. Dieser Satz ist nicht einmal, wie ich im ersten Abschnitte 2 und 3. §. gezeigt, so unbestimmt wie er ist, hinreichend, die zweifelhaften Eigenthume der Flüsse im bloßen Naturstande und zwischen Völkern, die mit einander in gar keiner Verbindung stehen, zu bestimmen; noch weniger aber in einer Reichsverfassung, wo die Flüsse dem Könige gehörten, und dieser damit, als seinem Eigenthume, zu Gunsten der höheren Reichsfürsten schalten konnte, und damit zu schalten gewohnt war. — Er schmecket zu sehr nach den römischen, längst aus dem Staatsrechte verbannten Gesetzen, und galt, leider, nur in den dunkeln Zeiten des deutschen Staatsrechtes, wo man noch keine andere Entscheidung in zweifelhaften Fällen kannte, als das römische Recht. —

§. 45.

Zweite Einwendung:

2) Trügen die an dem *Maine* angrenzenden Reichsstände ihre Graf und Herrschaften mit allen Herrlichkeiten ebenfalls von den Kaisern zu Lehen, worunter auch die Flüsse gerechnet würden. —

Um den Ungrund dieses scheinbar gegründeten Einwurfes in seiner ganzen Blöße zu zeigen, darf ich nur die Frage aufwerfen: Hat der Kaiser in seinen, den an den *Main* grenzenden Herren, ertheilten Lehnbriefen denselben die Mitherrschaft auf dem

dem Mainne mit ausdrücklichen Worten ertheilet, oder nicht? — Im letzten Falle sehe ich nicht ab, wie von gedachten Herren ein Anspruch auf die Mitherrschaft des Mainnes gegen die ältern Urkunden der Aueinherrschaft der hohen Kur Mainz mit Bestand könnte gemacht werden; — im ersten Falle aber muß ich die Urheber dieses Einwurfes auf jene vom K. Siegmund und Maxen angeführten Urkunden (30) hinweisen, worin alle gegebene oder noch zu gebende, den mainzischen Rechten auf dem Mainstrome widrige, kaiserliche Verleihungen gänzlich aufgehoben und für nicht gültig erklärt worden, und denselben zu bedenken überlassen, daß niemands ein vorhin wohl erworbenes Recht durch eine spätere, einem andern ertheilte Verleihungsurkunde entzogen werden könne, vielmehr das Recht eines Dritten immer ungekränkt bleiben müsse; ohne noch weiter nöthig zu haben, mich auf den 13ten Titel der goldenen Bulle zu berufen, worin mit angehängter Zernichtungsklausel verordnet wird:

„ anderen Personen, was Wesen und
 „ Würdigkeit die auch seyn, Recht, Gnad
 „ und Freyheiten. d. den Freyheiten, Recht,
 „ Ehr oder Herrschaften der Kurfürsten
 „ des heiliges Reiches in keinerlei Weise
 „ Schaden thun sollen; „ — noch auf den

— D 4 vom

(30) Oben 42. s. c. d.

vom Kaiser Maxen dem Erzkiste Mainz 1495
 ertheilten Brief, worin er erkläret, „ daß alle
 „ Begnädigung, Leuterung, Bestättung,
 „ Freyhung oder Brieff, wie die nach
 „ ihrem Inhalt mögten Namen haben,
 „ - - - zu Abbruch, Minderung oder Ver-
 „ lezung des Erzstifts Mainz Gerechtig-
 „ keit, Oberkeit, Herrlichkeit, Übung
 „ oder Brauch nit ausgeleget, gezogen
 „ oder gebraucht werden sollen. „ —

§. 46.

Dritte Einwendung.

3) Sey in allen kaiserlichen Bestätigungs-
 urkunden kein Eigenthum des Maines zu fin-
 den. —

Es ist wahr, wenn man die Urkunden durch-
 geht, findt man den eigentlichen Ausdruck domi-
 nium Moeni nicht darin. — Allein, wenn man
 die Benennungen aller einzelnen, das ganze Eigen-
 thumsrecht ausmachenden Stücke in Karls des 4^{ten}
 und der folgenden Kaiser Bestätigungsbriefen liest,
 und doch die ganze Sache eines Eigenthumes nicht
 sehen will: so muß man den offenbaren Vorsatz ha-
 ben, die Welt zu bereben, man sey mit gesunden,
 offenen Augen blind. — Ich wenigstens kann nebst
 dem Wasser des Maines, den Ufern,
 kein-

Leinpfäden, der Schifffahrt, Fischerei, hohen und niedern Gerichtbarkeit, den Zöllen, dem Geleite und allen Herrlichkeiten, mit welchen alten Mainz ausdrücklich belehnet ist, nichts mehr finden, was noch einem vörligen Eigenthume abgehe: denn wem die einzelnen Theile eines Ganzen als Eigenthum verliehen sind, dem ist auch das Ganze als Eigenthum zugeacht, indem der allgemeine Name des Ganzen oder dessen genau aufgezählte Theile Ausdrücke sind, die für einander ohne Beeinträchtigung können gesetzt werden. — Im Gegentheile finde ich diesen Umstand in Urkunden sehr wichtig und bestimmend: denn besondere Aufzählung des Einzelnen im Eigenthumsrechte ist keiner, allgemeine Benennung desselben aber, verschiedener Deutung unterworfen. —

§. 47.

Vierte Einwendung.

4) Seiße es nur in den Belehnungsurkunden: Wasserflossen, Leinpfäden, am Maîne; woraus mehr nicht zu ersehen, als daß Mainz nur einige Ober oder sonderbare Gerechtigkeiten, besonders den Leinpfad, für seine Marktschiffe habe, (31) welches aus dem Worte am deutlich erhelle:
das.

(31) Daß dieser Einwand, welchen König in select. jur. publ. noviss. 10 Thl. 1 Kap. 14 Seite machet, sehr leicht ist, wird jedermann aus der Vergleichung der Urkunden selbst

dasjenige aber, so an einem Dinge gelegen, Fö-
ne nicht für das, woran es gelegen, genommen
werden. —

Hier muß ich zum voraus bemerken, daß Kur-
mainz zweierlei Arten von Urkunden über seine Ge-
rechtsame aufzuweisen habe; Bestätigungs- und
Belehnungsurkunden. (32) Alle Bestätigungs-
urkunden

selbst einsehen. — Der gute Mann, wenn er dafür be-
zahlt gewesen, und ihn der Buchdrucker auf Manuscript
gepresst, oder seinem Werte an Stoff gefehlet hätte,
würde nicht unbedeutender haben schreiben können. —
Man lese nur seine ganze Abhandlung *de dominio*
Rheni, wobei er des Mainz zugleich Erwähnung that,
um sich davon zu überzeugen.

- (32) Siegmund gab im Jahre 1434 dem Kurfürsten Die-
trich einen Bestätigungs- und auch einen Lehenbrief.
Nur der erste gab 1486 dem Kurfürsten Verthold ei-
nen Bestätigungsbrief, worin die Worte des Mainz
enthalten sind, und 1495 den Belehnungsbrief, der den
Ausdruck am Mainz hat. Warum gaben denn die
Kaiser den mainzischen Erzbischöfen noch nebst der Be-
lehnung auch Bestätigungen? Wäre denn eine erneuerte
Belehnung der Gerechtsamen nicht das Nämliche gewe-
sen, wie eine Bestätigung? Sie wollten doch nicht die
nämliche Sache zweimal thun? Was wollten sie denn
dabei mit den Ausdrücken: *eigen Lehen* oder Pfand-
schaft, *Regalien*, *Lehen*, sagen? Sollte die Bestäti-
gung nicht das Eigenthum der Rechte und Herrlichkeiten,
so dem Erstziste von den Kaisern geschenkt worden, zum
Gegenstande haben? und die Lehenbriefe eine bloße Nach-
ahmung der bei den weltlichen Herzogthümern üblichen
Lehnenschaft seyn? — Ich halte dafür, daß es mehr auf
die

urkunden enthalten den Ausdruck des **Main**s, und auch alle Lehenbriefe bis auf jene **Marens** des 1ten von 1495 und **Karls** des 5ten, in welchen zu erst der Ausdruck am **Maine** vorkömmt. — **Serdinands** des ersten Bestätigung von 1558 saget des **Main**s; der Lehenbrief hingegen vom nämlichen Jahre hat am **Maine**. Was mag die Ursache dieser zweier verschiedener Ausdrücke zweer bisweilen im nämlichen Jahre von dem nämlichen Kaiser ausgesetzten Urkunden gewesen seyn? — Gewiß keinen Widerspruch zu erzeugen, — wohl aber durch beide verbindungsweise anzudeuten, daß **Mainz** nicht allein auf dem **Maine**, ^{Moent}, die Schifffahrt, Fischerei, Angriff, Jurisdikzion, wo diese sich eigentlich ergebe, sondern auch an dem **Maine**, die Ufer, Nebenflüsse, Leinpfade, das Geleit ic. haben sollte. — Die Sache wird mir dadurch noch klarer, wenn ich bedenke, daß nach den Jahren 1486 der rüsselsheimer Vestungsbau den Kurfürsten zu **Mainz**, der wegen allerhand schlimmen Umständen, wovon weiter unten, sein Recht allerdings

die Bestätigung, als Belehmungsurkunden ankomme, weil jene häufiger und bestimmter sind, und schon in den ältesten Zeiten von den **Ottonen** gegeben worden, wo man noch an keine Lehenbriefe dachte; die Lehenbriefe auch anfänglich nur in allgemeinen Worten bestanden, vielleicht weil sie eine beziehende Urkunde auf die nächst bestimmenden Bestätigungsurkunden haben seyn sollen. —

dings nicht durchsehen konnte, bewogen habe, von dem Kaiser **Max** und seinen Nachfolgern zu verlangen, daß, weil die **mainzischen** Gerechtfame auf dem **Maine** außer allem Widersprüche gesetzt waren, aber allenfalls neue Widersprüche von **Seiten Katzenelnbogen** und nachher **Sessen** an des **Mains** Ufer entstehen möchten, der erklärende Ausdruck am **Maine** in den Bezeichnungen beigelegt würde. — Wirklich bekräftiget diese meine Erklärung der Zusammenhang der Worte, da nach den **Leinpfäden** und andern in den **Main** fallenden Wasserflüssen gleich hinzu gesetzt wird, am **Maine**. — Um nun auf den Einwand selbst zu kommen: so ist schon oben aus den im 42 §. angeführten Urkunden, und aus den davon im 43 §. abgezogenen Folgerungen klar, auch habe ich es bei der vorhergehenden Einwendung gezeiget, daß in den Urkunden nicht von einigen, sondern von allen Gerechtigkeiten an und auf dem **Maine**, oder, kurz, des **Maines** die Rede sey. Ich will nicht sagen, der Ausdruck des **Maines**, **Moeni**. stehe in allen Urkunden; wenn er nur in einer einzigen steht: so muß diese schon den hinlänglichen Beweis dazu machen, daß nicht allein von den **Leinpfäden** am **Maine**, sondern auch von dem **Flusse** des **Mains** selbst die Rede sey. — Diejenigen Schriftsteller, welche auf die Gerechtfame von **Mainz** eifersüchtig sind, erzürneten mit Schadenfreude den Ausdruck am **Maine**

Maine, da er doch wegen den Leinpfäden, Ufern, und andern Wasserflüssen, die ohnehin nach den größern Flüssen sich hin ergießen, so und nicht anders, der Natur nach, lauten konnte, indem diese nicht auf, sondern an dem Maine liegen. — Dieser Ausdruck, den die gegentheiligen Schriftsteller wider die hohe Kur Mainz wollten geltend machen, ist also vielmehr statt einer einschränkenden, eine ausdehnende Erklärung für Mainz.

§. 48.

Fünfte Einwendung.

5) Gäben die Worte in den Urkunden „so weit seines Stiftes Güter reichen“ einen klaren Verstand ab, daß oben gedachte Wasserflüsse und Leinpfäde dem Erzstifte Mainz nicht auf beiden Seiten, und durchaus, sondern nur an den Orten, wo dasselbe seine Güter hat, geliehen sind. — Und wo es auf beiden Seiten begütert wäre, stünde ihm erst, aber doch nur, so weit dessen Gebiet an diesem Flusse sich erstreckt, die allen Ständen gemeiniglich, vermöge der Landeshoheit, zukommende Gerichtsbarkeit zu Wasser und Lande zu; es könnte sich folglich dießfalls vor andern Ständen nichts zum voraus anmaßen. —

Die Kaiser, als sie dem Erzstifte Mainz seine Gerechtsame auf dem Maine bestätigten, nennen dabei alle dazumal vorhandene und mögliche, ohne
Aus-

Ausnahme; die Kaiser waren, als sie dieß thaten, noch Herren der Flüsse, wenigstens gewiß des Maines, sonst hätten sie keine Bestätigungen oder Verleihungen über denselben ertheilen, und so ertheilen können, daß sie dabei alle den andern ertheilte oder zu ertheilende Rechte darauf als nichtig erklären oder aufheben konnten. (33) Da ich mir nun eine menschliche Hand:

(33) So vorthailhaft als der Satz des Herrn Konsistorialrathes Wenz in seiner heffischen Landesgeschichte 40 u. 41 S. für die Erwerbung überhaupt lautet, "Daß der alte hohe Adel, so wie er die kaiserlichen Besitzungen in den Bauen an sich brachte, auch die Grenzen seiner Güter in eben dem Sinne nahm, den sie vorher als königliches Eigentum und Gerichtsbezirk hatten," so unstimmt ist er, wenn daraus auf besondere Reichsfandesherrschaft ein Anspruch gemacht werden will; besonders aber, wenn Herr Wenz daraus einen Grund auf ein kaiserliches Mainseigentum ziehen will. Denn 1) ist nicht erwiesen a) die Zeit, wann eigentlich die Grafschaften die ihnen anvertrauten Besitzungen an sich zu reifen anfangen, noch b) die Art, wie sie es thaten, nämlich ob sie selbige ganz genau nach den Grenzen, wie sie selbige vermalten haben; und, da es nicht auf einmal, sondern nach und nach geschah, wann sie dieses oder jenes Stück ins besondere als ihr Eigentum zu betrachten anfangen; c) ob die dazumal schon sehr mächtigen Fürsten dazu Willig gewesen; ob die Grafen gegen dieser ihre Grenzen sich auszudehnen unterstanden; wobei dieß gewiß das unwahrscheinlichste ist, daß die großen alten Reichsfandesherrschaften sich an den Flüssen, als worauf sie so schöne Verleihungen, so viele Böhle, Geleite und dergleichen hatten, an denen ihnen so viel gelegen war, von Grafen, die

Handlung nicht anders denken kann, als daß sie in der Absicht vorgenommen worden sey, um eine besondere Wirkung hervorzubringen, und da die Kaiser nur die Kurmainz, nicht aber die gegenseitigen Nachbarn mit den Herrlichkeiten auf dem Main besahnet haben: so frage ich jeden richtig denkenden, was denn die Kaiser mit ihrer besondern Besahnung des Maines eigentlich haben sagen wollen? — Entweder haben sie Mainz mit der ganzen Flußbreite durchaus besahnet, oder nur zur Hälfte, so weit des Erzstiftes Güter

die sich in selbigem Zeitpunkte noch dazu in einer Art von Unrechtmäßigkeit befanden, sollten haben eingreifen lassen. 2.) konnten diese Saugrafen jenes nicht an sich reißen, das die Kaiser an die Kurfürsten abgegeben, und folglich die Grafen nicht besaßen. Erwiesen ist es aber, daß schon lange vor Karl dem 4ten das Mainz eigentlich dem Erzstift Mainz gehörte, weil Karl der 4te schon 1356 dessen Besiz der Kur Mainz bestätiget hat. Wie konnten also diese Grafen Stücke von dem Main, der in dem kaiserlichen, von ihnen bloß verwalteten, Eigenthume, nicht mehr begriffen war, mit den kaiserlichen Saven an sich reißen? — Herr Wenk, der um und vor diesen Zeiten alle, auch die unbeträchtlichen, Erwerbungen der Grafen von Katzenelnbogen, sogar, wie Guido der Generalprior des Augustiner-eremitenordens Grafen Eberhard von Katzenelnbogen aller guten Werke seines Ordens durch eine Urkunde 1373 theilhaftig macht, anführet, hat nicht das mindeste unter seinen Pergamenten und Archivauszügen, das nur von weitem etwas wegen einer Gerechtigkeit auf dem Main Erwähnung thät.

Güter reicheten. — Wenn die Belehnung nur auf die Hälfte gieng, was thaten sie mit der andern? — Sie mußten sich dieselbe entweder selbst ausdrücklich vorbehalten, oder den gegenüber Angrenzenden überlassen haben. Wenn das letzte ist: warum bekam Mainz eine Belehnung und die Gegenüberliegenden nicht? — In den Urkunden findt sich keine Spur einer Belehnung auf die Hälfte an einen andern, keines Vorbehaltes für sich oder für andere, das doch hätte geschehen müssen. — Für sich konnten die Kaiser dieselbe auch nicht einmal stillschweigend vorbehalten haben, indem nicht bekannt, daß sie nachher auf der andern Hälfte sich noch die Regalien und andere Rechte zugeeignet hätten. — Den gegenseitigen Nachbarn haben sie dieselbe auch nicht verliehen, indem bisher noch keine Urkunde darüber erschienen, und wenn auch eine dergleichen vorhanden wäre: so ist sie durch eben die in den Bestätigungsbriefen für Mainz befindliche Aufhebungsklausel zernichtet. Es treten also hier die oben im 5. und 6ten §. geäußerten Grundsätze völlig ein. — Zum andern gestehen ja diejenigen, so gegentheiliger Meinung sind, selbst ein, daß Kurmainz ohnehin die allen Ständen gemeiniglich zukommende Gerichtsbarkeit zu Wasser und Lande habe, wie weit sich sein Gebiet erstreckte, sie hätte also eben so wenig, wie seine Gegennachbarn noch jezt keine Belehnung haben, nöthig gehabt, sich darüber eine besondere geben zu

zu lassen, da es sich, wie seine andere dormalige Mitstände, vermöge der Landeshoheit, die ihm gewiß früher, als diesen zukam, derselben hätte bedienen können. — Denn unter Gleichen gelten gleiche Rechte. — Zum Dritten, haben sich die Kaiser sehr deutlich erklärt, daß Mainz auf dem Main auch dort, wohin sich gleichwohl seine Güter nicht erstrecken, die Oberherrschaft habe, weil sie nach dem Ausdrucke: so weit seines Stiftes Güter reichen, noch die Erweiterungsklausel hinzugesetzt haben: oder sein fürstlich Recht und Obrigkeit, d. i., wo es keine Güter liegen hat, begriffen. —

§. 49.

Sechste Einwendung.

6) Wenn die Kaiser gewollt hätten, daß der Main, welcher ein großer ansehnlicher öffentlicher Reichsfluß ist, (34) der Kur Mainz mit aller

(34) Der Herr geheime Regierungsrath Gazert scheint in seiner ersten Streitschrift *de dominio Moeni* 2. S. Anmerk. b. wegen des Ausdruckes: unser und des Reichs Stromes, so sich in einem Verleibungsbriebe Kaisers Wenzel von 1397 — und des heil. Reichs Straim in einem frankfurter Schreiben von 1427 befindet, einen Beweis wider die mainzische Oberherrschaft auf dem Main herleiten zu wollen. — Mir scheint dieß ein wenig zu weit hergehöhlt. Denn 1.) wird das Wort Reichs auch bei den, in der Stände Gewalt befindenden Flüssen noch heut zu Tage beibehalten, besonders da sie als Reichs und kaiserliche Lehen betrachtet

aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit zugehörig und geliebet seyn sollte: so hätten sie es leichtlich ausdrücken können; würden auch es ohne Zweifel viel anders erklärt haben, und also nicht die Wasserflüsse und Leinpfade am Main, sondern den Main, desselben Strom samt allen darauf üblichen Oberherrlich und Gerechtigkeiten geliebet haben. —

Wie hätten aber die Kaiser deutlichere, das Ganze umfassende, Ausdrücke gebrauchen können, als es Karl der 4^{te} und Ruprecht in den Worten thaten: „super aquis, aquarum decursibus, „*Moeni, ripis & fluminibus, in iisdem navigandi, transportandique juribus & jurisdictionibus omnimodis, piscaturis, piscationibus, teloneis, conductibus &c.* „ — Siegmund benennet: Gericht, Zoll, Städt, Obrigkeit, Angriff, Jurisdiction zu Wasser
und

tet werden; 2.) hat K. Wenzel dieß von jenem Theile des Maines verstanden, woran die Stadt Schweinfurt liegt, welcher Theil dazumal noch dem Kaiser gehöret haben mag. — 3.) Beweiset das Frankfurter Schreiben nichts, weil der Frankfurter Magistrat der schreibende Theil war, so sich desselben bedienet; der aber durch seine Erklärung hierinn kein Recht machen kann; auch derselbe jene Rechte, so ihm von den Ständen nicht eingeräumt werden wollen, als ein kaiserlich oder Reichsgut erklärte, um sich damit hinter einen Mächtigen zu stecken, und dadurch seinen Besitz zu recht fertigen. —

und Lande des Mains, Wasser, Fahr, Fischerei, Herrlichkeit. — Heißt dieß nur Wasserflüsse und Leinpfade am Maine? — Bedeuten die Ausdrücke aquae, aquarum decursus Moeni, ripae, flumina nicht den Strom des Mains, und was ihn umgiebt? — Eine glückliche Umschreibung, die weit deutlicher ist, als das Wort Strom nicht gewesen wäre. — Die Frage, ob Leinpfade und Nebenflüsse dazu gehören, entscheidet die Natur von selbst; die Kaiser aber, um allen streitigen Auslegungen vorzubeugen, bestimmten auch dieses nachher in den Worten: Wasserflüsse und Leinpfade am Maine (35).

E 2

§. 50.

(35) Herr Konsistorialrath Wenk, der für das durchleuchtige Haus Hessen so gerne die Oberherrschaft auf dem Maine mit Mainz theilt wissen wollte, und daher aus gutem Eifer die Grenzen eines Geschichtschreibers durch die Verletzung der gazertischen und Kippsteinischen Schriften sichtbarlich überschritten, ist nicht einmal mit der Bezeichnung des Eigenthumes des Stromes überhaupt zufrieden, sondern will noch dasselbe auf beiden Ufern namentlich verschert haben. — Seine Worte a. a. D. 42 S. sind folgende: „die Grafen zu Katzenelnbogen hätten in diesem, — des Mains — Besitze nur ein ausdrückliches, — gegenseitiges Privilegium unterbrechen können.“ — Mit Erlaubnis, Herr Konsistorialrath, Sie haben vergessen, diesen Besitz erst zu erweitern; denn was sie von ihrem Vauen sagen, ist bloß gesagt

Siebente Einwendung.

7) Habe in den vorigen ältern Zeiten Kur
Mainz so wenig als jemand an ein dergleichen
Privateigenthum gedacht, und erst 1485 habe man
bei

saget; — aber sagen heißt ja nicht beweisen. — „Und
„ dieses „ fährt Herr Went fort, „ hätte erst
„ weder Alter seyn müssen, als jene mit
„ der Landeshoheit so genau verbundene
„ Rechte! „ — Wann fieng denn diese an, und bes
„ sonders bei den Grafen zu Katzenböden oder bei
„ jenen Herren, von denen diese erst mit der Zeit die am
„ Mainie gelegenen Güter an sich gebracht? — Sie wess
„ den doch nicht die den Geschichtschreibern gewöhnliche
„ Träumereien der gelehrten Welt als baare Münz
„ je aufzudringen im Ernste gemeint seyn, wodurch
„ diese ihre Helden von den Kindern des Noah
„ abstammen lassen, und alle Befugungen der Grafen
„ von Katzenböden aus uralten Gauen ablei
„ ten wollen, wovon Sie so genau die Grenzen angie
„ ben wissen? — „ oder „ heißt es weiter, „ es
„ hätte, um nicht die Anordnung der Na
„ tur, und jede den Befugnissen eines
„ Dritten unschädliche Auslegung gege
„ n sich zu haben, „ — Jeder wird sagen, das Gut,
„ das ein anderer besitzt, ist mir, weil ich es nicht habe,
„ schädlich. Aber ist dies genug, dem andern, aus diesem
„ Grunde, sein Gut freitig zu machen zu dürfen! muß
„ nicht erst ein Recht dazu bewiesen werden? — Hierin
„ liegt der Scheidpunkt zwischen Jurisprudenz und Geschicht
„ schreibung. — „ Einem fremden kompetenten
„ nicht etwa das Eigenthum des Stromes
„ überhaupt, sondern namentlich auf bei
„ den

bei Gelegenheit des rüffelsheimer Burgbaues (36) dessen Erwähnung gethan, —

§ 3

Die

„ den Ufern desselben versichern müssen; „ —
 Ich möchte daher jedem rathe, daß, wenn er ein Haus kaufe, er sich, als einem fremden Kompetenten, in das Eigenthum desselben auf den vier Mauern, nicht aber überhaupt versichern lasse. — und so ein Privilegium findet sich nicht — Der Herr Konsistorialrath darf nur in Lünigs spioleg. eccles. die mainzer Befähigungsbriefe genau erwägen: so wird er darinn unschwer aus der namentlichen Befähigung aller einzelnen Theile dieses mainzischen Mainseigenthums auf das Ganze schließen können. —

(36) Von diesem Burgbaue erzählt Hr. Wenk in seiner hessischen Landesgeschichte 521. S. folgendes:
 „ Kaiser Sigismund erlaubte ihm — Grafen Johann dem 2ten von Katzenbogen — 1437 durch ein besonderes
 „ Privilegium den angefangenen Burgbau in Rüffelsheim zu vollenden, und auch das Dorf, dem er
 „ Stadtfreiheit gab, mit Mauern und Graven zu befestigen. „ — Er saget aber nicht, wann und wie der Bau angefangen worden. — Vermuthlich geschah dieß eigenmächtig, die Kur Mainz setzte sich gleich anfangs dagegen, als man es erfuhr; Graf Johann und sein Sohn Philipp hingegen fanden Gelegenheit, vom Kaiser, in dessen Günst sie sich zu setzen gewußt, unter dem Vorwande der Unschädlichkeit für Mainz einen kaiserlichen Befehlsbrief darüber zu erschleichen. Daher schrieb Sigmund: „ Wir - - haben - - Johann
 „ und Philippen seinen Sun Graven zu Katzenbogen vorgenannt diese besondere Gnad gethan - -
 „ und erlauben von römischer Machtvollkommenheit in
 „ Krafft dieses Briefs: als sy ein Dorff haben zwischen
 „ Frankfurt

Die Ursache mag wohl natürlicher Weise keine andere gewesen seyn, als daß vorher die un-

„ Frankfort und Menze gelegen, Ruffelsheym ge-
 „ nannt, - - - darinne so dann einen burglichen War-
 „ angefangen haben, daß Ey dann denselben War mit
 „ Mawern, Graben und andern Geweren machen, er-
 „ heben, vollbringen und auch dasselb Dorf
 „ bevestigen lassen wegen von aller Menniglich
 „ ungeschindert - - - und wir gebieten dorumb allen
 „ und veltchen Fürsten, geistlichen und weltlichen, - - -
 „ in welche Weisen oder Weiden der ist, von römischer
 „ kayserlicher Macht ernst und vestialich, daß so die ob-
 „ genannte Graben an diesen unsern Gnaden und Frey-
 „ heiten nicht hindern oder irren, in auch dorynn nicht
 „ sprechen, noch tragen in kein Weis. „ — Doch war
 „ Siegmund bei aller seiner Günstverleihung so beschei-
 „ den, daß er niemand dadurch beeinträchtigen lassen wollte,
 „ und setzte die Einschränkung hinzu: „ doch anders
 „ und unsern und des Reichs Landen und
 „ Strafen — der Mainwasserstraße, der Leinpfade,
 „ des Geleitcs, — dorumb und dabei gelegen
 „ an iren Rechten unschädlich. „ Dieser dem
 „ Grafen vom Kaiser erzeigten zu großen Begünstigung un-
 „ geachtet mußte Kur Mainz seine der Gefahr ansiehende
 „ Maitz und Geleitcs gerechtfame auf beiden
 „ Ufern geltend zu machen, und hintertrieb den ganzen
 „ Bau, der nach der kaiserlichen Verainfügung sieben
 „ und vierzig Jahre unvollendet liegen blieb, und gewiß
 „ fortgesetzt worden wäre, wenn man die Stärke der
 „ mainzischen Rechtsgründe nicht eingesehen hät-
 „ te. — Endlich kam die Obergrafschaft Katzenelnbogen,
 „ worin Ruffelsheim lieat, durch des letzten Grafen
 „ Philipps Tod 1479 an das Haus Hessen. — Dieses,
 „ durch solchs Erwerbung mächtig gewordene, Haus suchte
 „ den

den Main begüterten Herren sich keine Eingriffe
in die bisher ausgeübte mainzische Oberherr-
schaft

den Burgbau wieder fortzusetzen, und fand abermal
Mainz standhaft genug, seine Rechte auf dem
Maine nicht trüben zu lassen. — Herr von Gudenus
in seinem 4ten Bande S. 467 liefert die mainzische
Verwahrung gegen den fortgesetzt werden wollenden
Burgbau vom Jahre 1485, woraus man deutlich erfieht,
wie ernsthaft bedacht Kurfürst Berthold auf die Er-
haltung eben dieser seiner Mainzoberherrschafft
war. „ Flumen Mayni sive Mogani, licet inter
„ alia regalia ad nos ecclesiamque nostram moguntinam
„ pertinet, tutelaque ipsius & jus salvi conductus ac
„ veltigalium & preterea strada sive via publica, quas
„ ad utramque fluminis ripam ducit, ad nos ecclesiamque
„ nostram spectet, & hac ratione - - - nemini liceat
„ munitionem ad ripam sive littus fluminis aut zelo
„ emulationis propter stradam nostram edificare, quo
„ magis navigatio, usus aut passus fluminis sive vie
„ publice impediri aut periclitari possit. Ut perfacile
„ sit navigationem & fluminis usum impedire; naves
„ transeuntes, cum bonis & hominibus sub conductu
„ nostro existentibus intercipere & juribus nostris offi-
„ cere & quam maximam praejudicium ex eo loco
„ inferri. „ — sey seine Verwahrungsworte. — Der
Burgbau war eigentlich selbst kein Eingriff: denn der
Bau licat noch eine ziemliche Strecke vom Main. —
Wies auch gefährdete, zukünftig mögliche Eingriffe,
die sich dann auch bethätigten — wovon anderswo
mehreres — Hessen suchte in den Zeiten, wo das Erz-
stift durch innerliche und äußerliche Feinde, nach der
Zwietracht zwischen Adolph und Diether, zerrütet
danniederlag, und sich weder selbst, aus Mangel hin-
läng-

schaft auf dem Maine zu erlauben gewagt ha-
ben. (37)

§. 51.

länglicher Kräfte oder Unterstützung von andern, noch durch das ohnehin mindermächtige kaiserliche Ansehen, unter Friedrich dem 3ten Recht schaffen konnte, zu seinen künftigen Umgriffen auf dem Maine gegen Mainz den Grund zu legen, wie aus einer Stelle der angeführten Protestazion zu tage liegt, wo es heißt:
 „ sed cum hac temporum tempestate, que ecclesie nostre
 „ gravis imminet, tum & propter adversariorum poten-
 „ tiam metu maximi mali, nobis negotium demolitionis
 „ aut persecutionis cause denegatur opportunitas, - - -
 „ declarantes, quod nihilominus hac temporum suspi-
 „ cione cessante; & statu majestatis imperialis auctoritate
 „ que ejus restituta, quam nunc declinatam, mi-
 „ nusque potentem videmus, cum imperialis celli-
 „ tudo hostili terita metu proprias terras & dominia
 „ excesserit, omnino conabimur Deo auctore per iusticie
 „ media ad demolitionem operis - - - intendere &
 „ emulationes & nocendi occasiones tolli facere. „ In
 diesen Umständen konnte der Landgraf die Anrech-
 tung seiner Privilegien in Ansehung des Burghaus
 zu Küsselsheim - - - von dem Kaiser nicht er-
 warten, wie Herr Konsistorialrath Went sich aus-
 drückt. Dem ungeachtet wurde die Weste zu Küssels-
 heim 1486 vollendet, so sehr auch Kur Mainz
 in Betreffung auf seine in Anspruch genom-
 mene Hoheitsrechte über den Main wider-
 sprach.

(37) Es will zwar noch ferner Herr Konsistorialrath Went
 a. a. D. S. 40. 41. nach des Hrn geheimen Regierungsr-
 aths Gazerts Streitschriften de dominio Moeni aus
 einigen Schöpffenweisthumen zeigen, das Mainz
 vor

§. 51.

Achte Einwendung.

8) Könne höchstens Kur Mainz, nach dem festgesetzten Systeme der Landeshoheit, auf einem fremden Gebiete eine Staaterechtsdienstbarkeit, die im deutschen Reiche nichts ungewöhnliches sey, für sich anführen, die aber, ihrer bekannten Natur nach, eine nur sehr eingeschränkte Auslegung erlaube. —

Aus dem Systeme der Landeshoheit können die an den Main angrenzenden Herren nichts wider die Kur Mainz für sich anführen. — Bekannt ist es, erstlich, daß die Landeshoheit nicht auf einmal aufgestellt worden, sondern sie ist nach und nach entstanden, zuerst haben sich darinn die sogenannten Prozeres des deutschen Reiches oder Herzogen,
Erz

vor dem 12ten Jahrhunderte noch an kein Privat-
eigentum gedacht habe. — Allein wie leicht derselben
gleiches aus den einseitigen Aussagen der Schöppen,
wie weit ihre eigene oder ihres gnädigen Herrn Berech-
tungen gehen, gehölte Beweise seyn, ist jedem deutschen
Rechtsverständigen bekannt. — Ich kann mich hier mit
bestem Rechte auf eines Verteidigers der hessen-
darmstädtischen Rechte auf dem Rheinströme
wider Kurfals, nämlich Hen Alpysteins Streits-
schrift: de dominio Rheni, berufen, worin es heißt:
„ attestaciones vero seniorum ex communitatibus, ad
„ quas Palatini provocant, - - per se sine aliis ad-
„ miniculis & argumentis nihil probant. „

Erz und Bischöfe unter dem Namen der geist und weltlichen Fürsten §. 19. 20. u. f. dann in spätern Zeiten die Grafen und Dynasten festgesetzt, und der westphälische Frieden legte selbige endlich den Herren und Rittern, auch Reichstädten bei. — Kur Mainz war also gewiß viel eher in dem Besitze der Landeshoheit der Sache nach, als die an dem Maine mit ihren Allodien anstoßenden, damals noch bloße Herren von Hagenowe, Eisenberg, Minzenberg und Grafen zu Katzenelnbogen. Kur Mainz war also, vermög seiner Befehlungen mit allen Regalien und Gerichtsbarkeiten auf dem Maine schon in dem Besitze der Landeshoheit, (38) als diese Herren noch nicht daran gedacht haben oder daran denken konnten. Wenn also dieselben sich nachher Rechte aus dieser Landeshoheit zu erwerben genusst haben: so haben sie vielmehr diese Rechte auf fremden Gebiete und folglich als eine Staatsrechtsdienstbarkeit hergebracht, wider welche die Kur Mainz keine andere, als die strengste Auslegung gelten lassen kann.

§. 52.

(38) Obwohl das *jus superioritatis* etwas mehreres und größeres ist, als das *jus regium*: so ist doch dieses dermaßen bei Kur und Fürsten deutscher Nation vermischet, daß gemeinlich beide für eins gehalten, auch daß gemeinen Gebrauche nach das *jus regium* demjenigen, so die Landeshoheit hat, bei gemeßen wird. Hof Consil. 9. §. 2.

§. 52.

Neunte Einwendung.

9) Würden alle Privilegien so verstanden und ausgelegt, daß sie einem Dritten nicht schaden. —

Herr Regierungsrath Gazert, der diesen Einwand (39) macht, bezeuget selbst, daß die Flüsse des Kaisers Eigenthum waren (40). Es folget also von selbst, daß, als derselbe den Main an Kur Mainz verliehen, niemand einen Anspruch, wenigstens in dieser Gegend, daran machen konnte, folglich gewiß dieses Bedingniß, einem Dritten unbeschadet, ein lächerliches Ding, ohne Gegenstand gewesen wäre.

§. 53.

S c h l u ß.

Ich habe nun, wie ich glaube, hinlänglich zu beweisen gesucht, daß der hohen Kur Mainz die völlige Landeshoheit auf beiden Seiten des Mains, auch da, wohin seines Stifts Güter zwar nicht reichen, aber doch sein fürstlich Recht und Oberkeit

be-

(39) In der oben angezeigten Streitschrift 3. 5. 6. S.

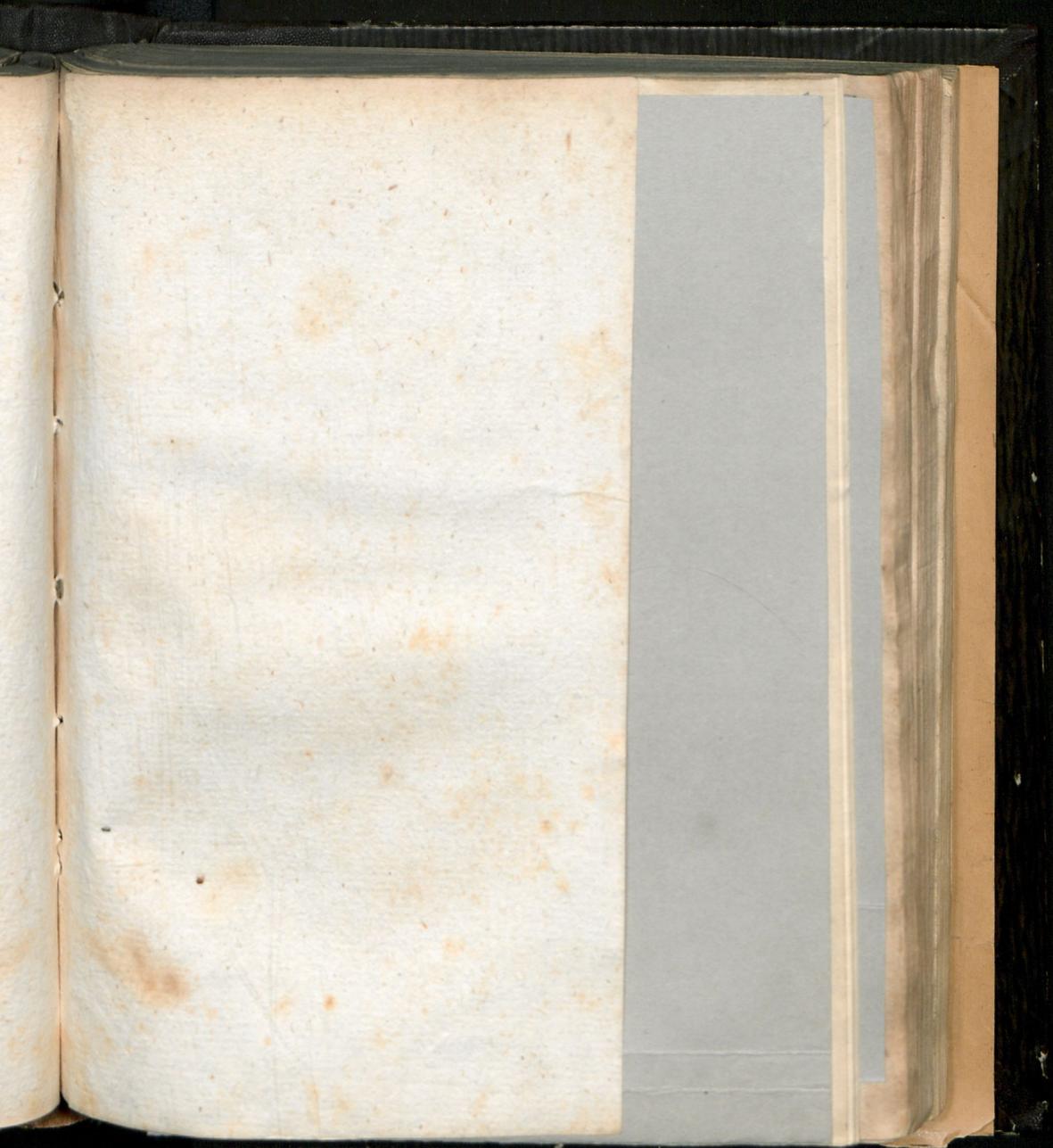
(40) 2. 5. 2. S. etend.

begriffen, zusehe; auch, glaube ich, wird niemand mehr die von den gegnerischen Schriftstellern gemachten Einwendungen, nach meiner Prüfung derselben, von einem solchen Gewichte finden, daß sie diese mainzische hohe Gerechtsame auf dem **Maine** wankend zu machen vermögend wären. — Es ist mir nun nichts mehr übrig, als noch zu zeigen, in wie weit die hohe Kur **Mainz** im Besitze der einzelnen Hoheitsrechte auf und an dem **Maine** sey. — Dies soll der Inhalt des zweiten Theiles meiner Abhandlung seyn, welcher bei anhaltender Muße und fortdauernden mir günstigen Umständen nächstens im Drucke erscheinen wird.











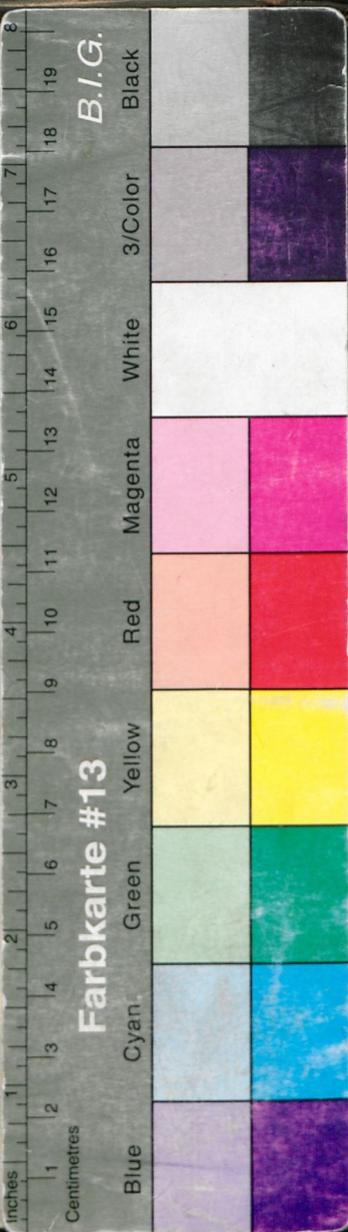
ULB Halle 3
006 398 782



vol 18







5
1785, 2

Abhandlung
über
die Grenzen der
dem hohen
Kurthume Mainz

über
den Mainstrom
von Lohr bis an dessen Ergießung in den Rhein
zustehenden
Oberherrschaft,

welche
mit beigefügten Streitfäßen aus den
sämtlichen Rechtsstheilen

ohne Vorfüg

Herr Philipp Karl

des heiligen römischen Reichs Graf

Fugger von Kirchheim

zur

Erlangung der Doktorwürde
in beiden Rechten

im großen Universitätsaale

am 29. des Christmonates 1785 zu gewöhnlichen Stunden
öffentlich vertheidigte.

Mainz,

gedruckt in der kurfürstl. priv. Hof- und Universitätsbuchdruckerey
bey Johann Joseph Alex, Häsners sel. Erben 1786.

